

*Hannover allmög. Bruch*

# Bauordnung

für

das platte Land

des

Regierungsbezirks Magdeburg.



Vom 22. März 1926.



Magdeburg

msa'sche Buchdruckerei S. Otto

1926





Deutscher Begräbnis- und Lebensversicherungsverein a. G.

# Deutscher Herold

Unter Reichsaufsicht!

## Bestattung! Bargeld!

Keine Wartezeit. Keine Untersuchung.  
Beitragsdauer 10 oder 20 Jahre,  
dann beitragsfrei.



## Kollektiv = Sterbegeldversicherungen

von Vereinen, Verbänden, Innungen,  
Arbeitgebern usw.



## Lebens-, Aussteuer-, Studiengeld = Versicherungen

Beste Bedingungen  
Niedrige Prämien



Auskunft, Prospekte usw., Vertreterbesuch durch die  
**Bezirksdirektion Magdeburg, R. Laskus,**  
Gareisstraße 13, 1 Treppe. Fernruf 9270.

# Bauordnung

für

das platte Land

des

Regierungsbezirks Magdeburg.



Vom 22. März 1926.



Magdeburg

Verlag: Pansa'sche Buchdruckerei S. Otto

1926

L 2,3673.

ungültig

## Inhalts-Verzeichnis.

*Bauvorschriften auf Grund der Preambelnsiedlungsverordnung  
des Reichsheimstättengesetzes  
u. des Reichsbaugesetzes sind von Baupolizeibehörden  
Abschnitt I. gemäß §. 2. Nr. 1928 v. 1888*

### Geschäftliche Bestimmungen.

	Seite
Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige . . . . .	5
Bauantrag und Bauvorlagen . . . . .	8
Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein) . . . . .	12
Baupolizeiliche Abnahme . . . . .	13
Ausnahmen und Befreiungen ( <u>Dispense</u> ) <i>cf. Anfang d. 65. 87</i>	15

### Abschnitt II.

#### Bauvorschriften.

<i>§. 6, 9</i>	
Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude	16
Bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke . . . . .	18
Allgemeines . . . . .	18
Bauklassen . . . . .	19
Geschoßzahl . . . . .	21
Bebaubare Flächen . . . . .	21
Gebäudeabstand . . . . .	24
Abstand der Gebäude von Nachbargrenzen . . . . .	24
Abstand der Gebäude auf demselben Grundstück . . . . .	25
Hintere Baulinie . . . . .	26
Gebäudehöhe . . . . .	26

*Kein Brettwerk ohne Ausmauerung § 13, 1<sup>b</sup> u. § 20, 1*

Seite

Feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise . . . 28 *in d. 89-92*

Standicherheit . . . . . 29

Grund- und Kellermauern . . . . . 29

Aufgehende Wände . . . . . 30

Brandmauern . . . . . 32

Decken *Wohnhaus in Verbindung mit Wirtschaftsräumen* . . . . . 34

Dächer . . . . . 35

Treppen . . . . . 37

Feuerstätten . . . . . 38

Räucherammern . . . . . 40

Rauchrohre . . . . . 40

Schornsteine . . . . . 41

Wasserversorgung . . . . . 44

Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe . . . 45

Lichtschächte . . . . . 48

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen . . . . . 49

Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten . . . . . 50

Räume, zum dauernden Aufenthalt von Menschen . . 51

Dach- und Kellerwohnung . . . . . 54

Einfamilienhäuser, Kleinhäuser, Mittelhäuser . . . . 55

Holzhäuser, Blockhäuser, Wohnlauben . . . . . 57

Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden . 60

Fabrikbauten . . . . . 63

Biehställe . . . . . 63

Kraftwagenräume *in Dispositionen für die in Teil 105-107*

Wohnküchen *cf. § 18 A, 1 u. 3 14, 2<sup>B</sup> § 27, 3 (Hörs) § 26, 1<sup>B</sup> Pol. Wiss. d. R. P. v. 20. 12. 1928*

Tankstellen *cf. Nachträge Seite 77-79*

Schnitten § 8 B. 5 *Abchnitt III. 1929 Seite 79 in Nachtrag S. III.*

Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden  
und Arbeiterfürsorge *64*

*§ 24 in d. 1. Abt. d. Bauord. v. 1928, § 24 in d. 2. Abt. d. Bauord. v. 1928, § 24 in d. 3. Abt. d. Bauord. v. 1928*

*cf. Min. D. f. d. ino. Verord. 1928 § 24*

*Abchnitt IV.*

Abbruch von Gebäuden . . . . . 65

1888

Seite

5

8

12

13

15

18

16

18

18

18

19

21

21

24

24

25

26

26

*Spezialgesetz über die Ausführung von Bauarbeiten in der Provinz Sachsen v. 1928 § 24*

*und Verord. v. 1929 A/27*

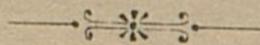
Abchnitt V.

Seite

Allgemeine Bestimmungen.

Borhandene bauliche Anlagen . . . . .	66
Veränderungen der Grundstücksgrenzen . . . . .	66
Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen . . . . .	67
Strafen . . . . .	67

Anhang.



ver  
in  
sehe  
(S.  
gese  
Ver  
6.  
hör  
gem  
Bez  
die  
bezi  
Ba  
Dit  
Die  
Cal

lau  
beh

der  
Str  
Ma  
ante  
stät  
steg

F m  
R



66 Auf Grund der §§ 137, 139 und 145 des Landes-  
 66 verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195)  
 67 in Verbindung mit den §§ 6, 11, 12 und 15 des Ge-  
 67 setzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850  
 (G.-S. S. 265) sowie des Artikels IV des Wohnungs-  
 gesetzes vom 28. März 1918 (G.-S. S. 23) und der  
 Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom  
 6. Februar 1924 (R.-G.-Bl. S. 44) wird nach An-  
 hönung des Vorstandes der Magdeburgischen Bau-  
 gewerksberufsgenossenschaft und mit Zustimmung des  
 Bezirksausschusses folgende Baupolizeiverordnung für  
 die Landgemeinden und Gutsbezirke des Regierungs-  
 bezirks Magdeburg mit Ausnahme der Landgemeinden  
 Barleben und Dvenstedt im Kreise Wolmirstedt, Groß-  
 Ottersleben und Benneckenbeck im Kreise Wanzleben,  
 Biederitz im Kreise Jerichow I und Frohse im Kreise  
 Calbe a. Saale erlassen.

### Abschnitt I.

## Geschäftliche Bestimmungen.

### § 1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.

Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Er-  
 laubnis — Baugenehmigung — ist die Ortspolizei-  
 behörde.

#### A. Der Baugenehmigung bedürfen:

1. Alle neuen baulichen Anlagen über und unter  
 der Erde. Hierzu gehören auch Einfriedigungen an  
 Straßen, Plätzen und Grundstücksgrenzen, Denkmäler,  
 Markisen und die Anbringungsweise von Außen-  
antennen, Windmotore, Blitzableiter, Brunnen, Dung-  
 stätten, Aborte, Abort- und Sauchegruben, Landungs-  
 stege, Leitungsmasten, soweit sie auf massivem Sockel

*F nach -Anweisung nimmt Polizei...*

*Archiv. d. M. d. P., M. d. G. u. M. d. D. u. b. d. 1. 9. 525 - siehe Arch. Verord. d. M. d. P. d. Landgemeinden  
 u. d. Gutsbezirke im Regierungsbezirk Magdeburg vom 11. März 1850 S. 29.  
 od. Baukalender 1919 Teil II S. 291*

aufgestellt sind, Zu- und Abflußleitungen sowie freistehende Firmenschilder und Reklametafeln von mehr als 1 m<sup>2</sup> Größe, freistehende Schaukästen und dergl.

2. Bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen (Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen), von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungswände vortreten, von Fenster- und Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugschächten, Feuerstätten, Räucherammern, Schornsteinen, Gasöfen, elektrischen Starkstromanlagen, Motoren, ferner die Veränderungen von Brunnen, Dungstätten, Aborten, sowie die Veränderung in der Anlage und Einfriedigung von Vorgärten.

3. Bei gewerblichen Zwecken dienenden Räumen, jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung;

4. Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, für die Einrichtung von Versammlungsräumen, für die Einrichtung von Lagerräumen für leicht entzündliche Stoffe und von Räumen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, für die Anlage von Feuerstätten usw.

5. Der Verputz und der Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude sowie die Veränderung aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren äußeren Umfassungswände.

B. Der Baugenehmigung bedürfen in der Regel nicht:

es. Amtl. Z. Nr.  
Lundm. 18  
m. 18.2.49  
es. Beitr. 103

1. Die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden innerhalb von Gebäuden, abgesehen von den Fällen unter A, 3 und A, 4.

2. Gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen.

3. Die Errichtung von freistehenden Firmenschildern und Reklametafeln bis zu 1 m<sup>2</sup> Größe, von kleinen, nicht feuerbeständigen Bauten ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3 m Höhe bis zum First, wie Schuppen, offene Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden und dergl.; jedoch müssen auch diese baulichen Anlagen im übrigen den Vorschriften der Bauordnung genügen.

4. Bei allen diesen Bauten und Bauarbeiten ist vor Beginn der Ausführung Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten (vergl. C).

#### C. Bauanzeige.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, auf Antrag des Bauherrn bei weiteren als den unter B, 3 vorgesehenen geringfügigen baulichen Anlagen von der Forderung der Einholung der Baugenehmigung abzuweichen und sich mit einer Bauanzeige zu begnügen; andererseits ist sie auch befugt, bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Bauarbeiten (vergl. B) statt der Bauanzeige die Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. Mit der Ausführung von Bauten oder Bauarbeiten, von denen Bauanzeige erstattet ist, darf angefangen werden, wenn binnen 8 Tagen die Ortspolizeibehörde nicht widersprochen hat.

#### D. Bauten des Reiches, des Staates, der Provinz und der Kreise.

Bei Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates, der Provinz oder der Kreise unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, müssen die Bauentwürfe mit den nach § 2 erforderlichen Unterlagen

— in einfacher Ausfertigung, die bei den baupolizeilichen Akten verbleibt — vor Beginn der Bauausführung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorgelegt werden, ob in baupolizeilicher Beziehung gegen das Bauvorhaben Bedenken geltend zu machen sind. Eines rechnungsmäßigen Nachweises der Tragfähigkeit der Konstruktionen bedarf es bei diesen Bauten nicht.

Von einer Ueberwachung der Bauausführung durch die Ortspolizeibehörde wird abgesehen.

E. Nach der Reichsgewerbeordnung (§§ 16, 24 und 25) genehmigungspflichtige Anlagen.

Die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen bedürfen einer besonderen ortspolizeilichen Baugenehmigung nicht.

F. Neben der Baugenehmigung gesetzlich für Bauten vorgeschriebene polizeiliche Genehmigungen.

Bei Gründung neuer Ansiedlungen ist dem Antrage auf Baugenehmigung die Ansiedlungsgenehmigung — §§ 13 bis 20 des Gesetzes vom 10. 8. 1904 (G.=S. S. 227) —, bei Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe einer Waldung, welche mehr als 5 ha im räumlichen Zusammenhange umfaßt, ist die hierfür nötige besondere Genehmigung — § 43 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1926 (G.=S. S. 83) —, bei Bauten im Ueberschwemmungsgebiet von Wasserläufen ist die nach dem Wassergesetze vom 7. 4. 1913 (G.=S. S. 53) vorgeschriebene Genehmigung beizufügen.

## § 2. Bauantrag und Bauvorlagen.

Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Mit dem Antrage ist vorzulegen:

a) Ein Lageplan, welcher im Maßstabe von nicht unter 1:500 — auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in größerem Maßstabe —, bei Kleinhäusern nicht unter 1:1000 die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) und gegebenenfalls auch zu den Waldungen erkennen läßt. Dabei sind die etwa festgesetzten Straßen und Baufluchtlinien, etwaige hintere Baulinien und Höhemarken einzuzeichnen; ferner sind einzutragen: die Breite der Straße, der Bürgersteige und der Vorgärten, Zu- und Durchfahrten, die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude, sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten. Abzubrechende Bauten oder Bauteile sind kenntlich zu machen. Die Grenzen des Baugrundstücks sind gelb zu umrändern. Der Maßstab ist auf dem Plane darzustellen. Die Uebereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplan ist vom Gemeindevorstande zu bescheinigen. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde muß der Lageplan durch einen vereidigten Landmesser beglaubigt sein und eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und der beanspruchten Bebauungsfläche enthalten.

Von der Einreichung des Lageplanes kann die Ortspolizeibehörde bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird, absehen.

#### b) Bauzeichnungen.

In den Bauzeichnungen sind bei Gebäuden darzustellen: Die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Maße und Benutzungart der Räume,

die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppen zeigen muß, mit Angabe der Geschosshöhen, der lichten Raumhöhe und der Hochführung der Schornsteine, die Ansichten der Gebäudeseiten, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsplätzen sichtbar werden, in besonderen Fällen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auch schaubildliche Darstellungen, die das Einpassen des Neubaus in die vorhandene Umgebung zeigen, ferner die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen mit Angabe der Art und der Stärke der zu verwendenden Baustoffe, die Höhenlage des Baues zu dem umgebenden Gelände der Straße und der Hoffläche, bei Wohngebäuden die Ansichten aller Außenflächen unter Darstellung der Anschlüsse an die Nachbarbauten, bei Versammlungsräumen die lichten Breiten der Flure, Türen usw. mit Angabe der Aufschlagrichtung.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind wichtige Teile des Bauplans durch Sonderzeichnungen zu erläutern.

Bauzeichnungen sind im Maßstabe von nicht unter 1:100 vorzulegen. Die Maßstäbe sind auf jeder Zeichnung darzustellen.

c) Festigkeitsberechnungen, durch welche die Tragfähigkeit der Konstruktionen, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, aber auch ungewöhnlicher Holzverbände und besonders beanspruchter Teile des Mauerwerks oder Baugrundes rechnungsmäßig nachgewiesen wird.

d) Ein Plan für die Vorgartenanlage. Der Plan muß den Grundriß und Querschnitt der Vorgartenanlage sowie eine Ansicht der Einfriedigung enthalten.

e) Eine Baubeschreibung. Sie muß die Art, den Zweck und die beabsichtigte Bauweise im ganzen sowie in den einzelnen Teilen

*F. v. ... 19. 11. 28 ...*

erläutern und über alle Fragen, die aus den übrigen Bauvorlagen nicht ersichtlich sind, Aufschluß geben. Bei gewerblichen Betrieben muß die Beschreibung auch Angaben über Art und Umfang des Betriebes, über Art, Zahl und Aufstellungsort der Kraft- und Arbeitsmaschinen, über die voraussichtliche Zahl der Arbeitskräfte sowie über etwaige Abwässer und Abgase enthalten. Die Baubeschreibung kann bei geringfügigen baulichen Anlagen mit dem Bauantrag verbunden werden.

Zu a) — e) Bei geringfügigen baulichen Anlagen genügen schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Art und der Zweck der baulichen Anlage hervorgehen. Bei gleichzeitig auf Grund feststehender Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden Kleinhäusern (§ 28) bedarf es der Einreichung der Unterlagen zu b) — d) nur für eins der Kleinhäuser und statt der einzelnen Lagepläne nur eines gemeinsamen Lageplanes.

Die Einreichung der Unterlagen unter c) und d) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde auch zu einem späteren, von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen.

Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist nach Straße, Hausnummer und Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen. Der Bauantrag muß ferner bei Wohngebäuden, Ställen und gewerblichen Anlagen eine Angabe über die Art der Entwässerung enthalten.

Bei vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung anzugeben.

Die Bauzeichnungen sind in einer den betreffenden Baustoff kennzeichnenden Darstellung auszuführen und auf dauerhaftem Papier oder auf Pausleinwand anzufertigen. Lichtpausen mit hellen Linien auf



Aushändigung des Bauscheines den Beginn der eigentlichen Bauarbeiten gestatten.

3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden.

4. Die Erteilung des Bauscheines erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

#### § 4. Baupolizeiliche Abnahme.

1. Der Bauherr hat der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will; er muß den von ihr mit der Ueberwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen baupolizeilichen Abnahmen.

a) Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschl. derjenigen der notwendigen Treppen), sowie in Balkenlagen und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Eine Teilabnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktionen, der Treppen usw. ist zulässig. Die Rohbauabnahme ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Diese kann hierbei die Vorlage einer Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters darüber fordern, daß die Schornsteine den Vorschriften entsprechen. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Ueber die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung — Rohbauabnahmeschein — erteilt. In dem Rohbauabnahmeschein wird der Zeitpunkt bestimmt, wann mit

*F. Handbuch des Baupolizei- und Bauordnungsrechts in allen Teilen in 10 Bänden 1924 Nr. 2000 z. A.*

den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf.

Auf die Rohbauabnahme kann die Ortspolizeibehörde bei geringfügigen baulichen Anlagen verzichten. Ein solcher Verzicht ist im Bauschein ausdrücklich zu vermerken.

In besonderen Fällen kann auch eine Grundmauerabnahme oder die Abnahme anderer einzelner Bauarbeiten und Bauteile von der Ortspolizeibehörde im Bauschein ausdrücklich vorgeschrieben werden.

b) Der Gebrauchsabnahme unterliegen Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (§ 26) enthalten, sowie alle Räume mit Feuerungsanlagen und Räucherfammern. Sie darf nicht früher als 3 Monate nach Aushändigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen. Für Einfamilienhäuser, Kleinhäuser und Mittelhäuser (§ 28) kann die Frist von der Ortspolizeibehörde ermäßigt werden, bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen und bei Mittelhäusern jedoch auf höchstens 2 Monate, wenn der Nachweis erbracht wird, daß infolge günstiger Bauzeit, Witterung und Bauart der Bau genügend ausgetrocknet ist. Die Ortspolizeibehörde kann die Frist ferner bei Umbauten, bei Fabrikgebäuden und Geschäftsgebäuden ermäßigen, wenn keine Nachteile zu erwarten sind. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen. Ueber die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — erteilt. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Bei geringfügigen baulichen Anlagen kann die Ortspolizeibehörde auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

c)  
Pro  
B  
Staat  
von  
baup  
Es i  
Besch  
Voll

zwin  
zugel  
behör  
schrif  
nur  
Einz  
führ  
schrif  
einb  
Aen  
Dis  
find  
zubr  
statt

poli  
ist  
GE

c) Bauten des Reiches, des Staates, der Provinz und der Kreise.

Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches, des Staates, der Provinz oder der Kreise unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, bedarf es der baupolizeilichen Rohbau- und Gebrauchsabnahme nicht. Es ist jedoch die in Ziffer 2a und b vorgeschriebene Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters nach Vollendung der Bauarbeiten beizubringen.

### § 5. Ausnahmen und Befreiungen

(Dispense). *4. Anhang T. 85-87*

Alle Bestimmungen dieser Bauordnung gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Ueber letztere hat die Ortspolizeibehörde zu befinden. Auch von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, aber nur dann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist, oder wenn das öffentliche Interesse eine Aenderung erfordert. Zuständig für die Erteilung der Dispense ist der Landrat. Gegen seine Entscheidung findet binnen zwei Wochen die bei dem Landrat einzubringende Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die Ortspolizeibehörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist (§ 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83, GS. S. 237 ff).

## Abschnitt II.

## Bauvorschriften.

## § 6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude.

1. Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar in einer Breite von mindestens 3 m an einen öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) grenzen. Auf anderen Grundstücken kann die Ortspolizeibehörde die Errichtung von Gebäuden gestatten, wenn die Grundstücke einen eigenen Zugang — von angemessener Breite und Befestigung — von einem fahrbaren, jederzeit offenen Wege oder einer Schiffahrtsstraße haben oder wenn für sie die Herstellung eines solchen Zuganges sichergestellt ist. Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sowie bei der Wiederbebauung bereits bebaut gewesener Grundstücke, sind weitere Ausnahmen zulässig.

φ 2. Für die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen, die nach den polizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt sind, gelten die hiersür auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (S.-S. S. 561) in der Fassung des Artikels I des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (S.-S. S. 23) erlassenen ortstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen.

3. Wo Baufluchtlinien nach Maßgabe dieses Gesetzes bestehen, müssen alle Gebäude in der Baufluchtlinie errichtet werden.\*) Das gänzliche oder teilweise Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie oder sonstige Abweichungen dürfen von der Ortspolizeibehörde gestattet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder

φ \*) Ueber die bei Windmühlen einzuhaltenen Entfernungen vergl. § 30 Ziff. 5.

*Zu 2. u. 3. Windmühlengruppen, die den Gemeinden angeschlossen werden zu windmühlengruppen  
 1. u. 2. u. 3. Windmühlengruppen: Liegenlassen im Linnbann von Hauptortland, Zimmern/Oberrhein der  
 Landesregierung, wieweit in Hauptortland/Oberrhein sind nachfolgend in der  
 Amtsblatt der Landgemeinden n. 10. 12. 1926 Nr. 473*

Landschaftsbildes vermieden wird. Wegen eines Ueberschreitens der Baufluchtlinie ist der § 11 des genannten Gesetzes maßgebend. Die Ortspolizeibehörde kann fordern, daß bei Eckgrundstücken die Gebäude ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, falls das Verkehrsinteresse dies erfordert.

4. Sicher begehbar abgedeckte Lichtöffnungen für Kellerfenster können, sofern sie in der Oberfläche des Bürgersteiges liegen, bis zu 30 cm über die Baufluchtlinie vorspringen, falls der Gemeindevorstand seine Zustimmung erteilt. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der Ortspolizeibehörde das Vortreten einzelner Gebäudeteile von geringem Umfange, wie Ausbauten, Erker, Freitreppen, Stufen, Pfeiler usw. über die Baufluchtlinie gestattet werden.

5. Türen und Tore dürfen über die Straßenflucht nicht aufschlagen; Fenster und Läden nur dann, wenn die Flügelunterkante mindestens 2,30 m über dem Bürgersteige liegt und die Vorderkante des senkrecht zur Vorderfront geöffneten Flügels mindestens 50 cm von der Bordschwelle entfernt bleibt, oder wenn die Flügelunterkante mindestens 4 m über der Fahrbahn der Straße liegt, Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zulassen.

6. Denselben Beschränkungen sind Markisen, vorspringende Firmenschilder u. dergl. unterworfen. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

7. Bei Grundstücken, deren Tiefe von der Baufluchtlinie der Straße ab gemessen nicht mehr als 35 m beträgt, müssen alle Höfe mit Hintergebäuden (Seiten- und Mittelflügel, Seiten-, Mittel- und Quergebäude), mittels eines Zuganges von mindestens 1,50 m lichter Breite oder eines durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchganges von mindestens 1,50 m lichter Breite und 2 m lichter Höhe mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Wände und Decken

der Durchgänge sind feuerhemmend (§ 10) herzustellen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

8. Bei Grundstücken mit mehr als 35 m Tiefe müssen alle Höfe mit Hintergebäuden mittels einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Die Wände und die Decken der Durchfahrten sind feuerhemmend herzustellen. Unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, müssen Durchfahrten feuerbeständige Decken erhalten (§ 15 Ziffer 6).

9. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von weniger als 6 m von der Mitte der Straße sowie von weniger als 2 m vom äußeren Rande des Straßengrabens, oder wenn ein Graben nicht vorhanden ist, von weniger als 3 m von der Straßenkante (Begegrenze) Gebäude nicht errichtet werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde gestatten; sie hat in solchen Fällen die Linie genau zu bezeichnen, über welche hinaus nicht gebaut werden darf.

## § 7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

### § 7 A. Allgemeines.

1. Hinsichtlich der Bauweise ist zu unterscheiden:
  - a) Die offene Bauweise, bei welcher jedes Wohngebäude auf allen 4 Seiten freistehen muß.
  - b) Die halboffene Bauweise, bei welcher jedes Wohngebäude unter Anlehnung an ein gleichartiges Nachbargebäude auf 3 Seiten freistehen muß.
  - c) Der Gruppenhausbau, bei welchem 2 oder mehr Häuser in zwangloser Form aneinander gebaut und an den Enden nach Art der halboffenen Bauweise abgeschlossen werden. Die gesamte Frontlänge der Gruppe darf 35 m nicht überschreiten.

d) Der Reihenhaußbau, bei welchem die Gebäude unmittelbar aneinanderstehen, die Vorderansichten in einer Fluchtlinie liegen und das Ende der Reihe entweder unter Herumführung des Häuserblocks um die nach dem Fluchtlinienplan sich ergebende Ecke gebildet wird oder nach Art der halboffenen Bauweise abgeschlossen ist. Die hintere Baulinie muß einheitlich festgelegt sein (§ 8 C).

2. Hinsichtlich der Ausnutzbarkeit jedes Wohngebäudes sind zu unterscheiden: Vollgeschosß, Kellergeschosß und Dachgeschosß.

a) Vollgeschosse liegen mit ihrem Fußboden mindestens 20 cm oberhalb der Erdoberfläche und mindestens 30 cm über Straßenkronen und sind von senkrechten Umfassungswänden umschlossen.

b) Als Kellergeschosß gilt jedes Geschosß, das unterhalb des ersten Vollgeschosses (des Erdgeschosses) sich befindet.

c) Als Dachgeschosß ist ein Geschosß anzusehen, in welches die Konstruktionssteile des Dachverbandes oder Teile der geneigten Dachflächen hineinreichen.

### § 7 B. ~~Baulassen~~ *Bauschlüssen* <sup>(Anm. 2. P. P. now 16.1.23)</sup>

1. Wohngebäude dürfen nur in der offenen oder halboffenen Bauweise (mit nicht mehr als einem Obergeschosß über dem Erdgeschosß) errichtet werden.

Verboten ist die Errichtung von Hintergebäuden (Seiten- und Mittelflügel, Seiten-, Mittel- und Quergebäude) mit selbständigen Wohnungen (§ 26); für freiliegende Gehöfte kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

2. Die Ortspolizeibehörde kann auch den Gruppen- oder Reihenhaußbau zulassen.

3. a) In den Bezirken, die auf Grund der bisherigen Vorschriften der landhausmäßigen Bebauung und dem geschlossenen Kleinwohnungsbau vorbehalten sind, dürfen nur Wohngebäude und zugehörige Neben-

anlagen errichtet werden (Wohnviertel). Die Errichtung oder Einrichtung gewerblicher Anlagen aller Art ist untersagt.

b) Als Nebenanlagen zu Wohngebäuden sind zulässig: Ställe für Pferde, Rühle und Schweine, Kraftwagenräume für den eigenen Bedarf, Aborthäuschen, Räume für Feuerung, Kleinvieh und dergl.

c) Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde die Einrichtung von Läden und Werkstätten kleinen Umfangs, welche keinen störenden Lärm verursachen, sowie die Errichtung von Gebäuden, die Bildungs-, Erholungs- und Vergnügungszwecken dienen, gestatten.

4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, sobald sich das Bedürfnis hierfür bemerkbar macht, das Gemeindegebiet in Wohn-, Geschäfts- und Industrieviertel usw. einzuteilen und landwirtschaftliche und Grüngelände auszuscheiden. Vergl. 10—12. Sie kann auch für Teile von Gemeinden eine weitergehende Einschränkung der Baufreiheit, als sie in dieser Bauordnung vorgeesehen ist, vorschreiben.

5. Die Abgrenzung der Viertel und die weitere Einschränkung der Baufreiheit (§ 7 D Ziffer 9) hat durch Ortspolizeiverordnungen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen.

6. Ueber die Bebauung der Grundstücke in den Industrievierteln vergl. § 31.

7. Sind besondere Industrieviertel nicht vorhanden, so unterliegen auch die Industriebauten den Bestimmungen für Wohngebäude mit der in § 7 C hinsichtlich der Geschoszahl usw. vorgesehenen Erleichterung.

8. In den Industrievierteln unterliegen Wohnungen in Fabrikgebäuden und Wohngebäude den Bestimmungen des übrigen Wohngebietes. Ueber die Art der Bauweise entscheidet die Ortspolizeibehörde im Einzelfalle. Dies gilt auch, wenn die Grundstücke nur teilweise zu Wohnzwecken benutzt werden. In jedem Falle müssen

für die Wohnungen zweckmäßig belegene und genügend große Höfe vorhanden sein.

9. Die Ortspolizeibehörde kann durch Polizeiverordnung diejenigen Ortsteile, Straßen und Plätze bezeichnen, für welche

a) die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind;

b) nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist.

10. Auf den als landwirtschaftliches Gebiet bezeichneten Flächen dürfen nur vereinzelte Gebäude für den landwirtschaftlichen und den Gärtnereibetrieb auf Grundstücken, die nicht unter  $\frac{1}{4}$  ha (1 Morgen) groß sind, errichtet werden. Die bebaute Fläche darf  $\frac{2}{10}$  der Grundstücksfläche nicht überschreiten. Ausnahmen können vom Landrat zugelassen werden.

11. Veränderungen und die Wiederherstellung bestehender Gebäude auf kleineren Grundstücken als  $\frac{1}{4}$  ha kann die Ortspolizeibehörde genehmigen.

12. Die Errichtung von Wohn- und Nutzgebäuden ist auf den als Grüngelände ausgewiesenen Flächen im allgemeinen verboten. Ausnahmen können vom Landrat zugelassen werden.

### § 7 C. Geschoszahl.

1. Sämtliche Gebäude dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse erhalten.

2. Daneben können ausnahmsweise noch Teile des Dachgeschosses für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen als Zubehör für die unteren Wohnungen freigegeben werden, sofern noch genügend Raum für

zu § 7 C „Kein Dispens“ ungl. Nachtrag T. 113



rechnen, dagegen Mauervorsprünge und Pfeilervorlagen von weniger als 50 cm Ausladung und weniger Breite als  $\frac{1}{10}$  der freien Wandfläche, ferner Freitreppen, Kellerhälse, Schuzdächer, sofern ihre Grundfläche nicht mehr als 3 m<sup>2</sup> beträgt, freistehende Mauern von nicht mehr als 2 m Höhe und ähnliche Anlagen außer Betracht zu lassen. Für kleine einstöckige Nebenbauten, wie Gartenhäuser, Vorhallen, Veranden, Galerien, Lauben, Umgänge, Aborte, Ställe, Schuppen, Gewächshäuser, Regalbahnen und dergl. kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

b) Neben- und Lichthöfe sind von Gebäuden bezw. Nachbargrenzen ringsumgeschlossene Hofräume, die im Gegensatz zu Lichtschächten nach oben offen sind und geringere Abmessungen als die für Haupthöfe vorgeschriebenen aufweisen.

5. Alle nicht an der Straßenfront liegenden, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (§ 26) müssen Licht und Luft unmittelbar von einem vorschriftsmäßigen Bauwich (§ 8) oder von einem Haupthofe erhalten, dessen Grundfläche mindestens 50 m<sup>2</sup> bei 5 m kleinster Abmessung betragen muß.

6. Ist ein Grundstück nur 6 m oder weniger tief, so bedarf es keines Hofes, desgleichen auch bei öffentlichen Gebäuden, die nach ihrer Bestimmung keinen Hofraum erfordern.

7 a) Als Haupthof gilt der Raum zwischen den sich gegenüberliegenden Umfassungswänden der Gebäude bezw. Nachbargrenzen, soweit die in Ziffer 5 vorgeschriebene Mindestabmessung vorhanden ist.

b) Bei der Ermittlung des Hofraumes sind Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Teile der Grundfläche als bebaut zu rechnen, welche durch Vorbauten, Umgänge, Galerien oder in anderer Art in den Obergeschossen nach den Höfen und Bauwichen

(§ 8) zu überbaut werden. Dagegen werden als nicht bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 3 m<sup>2</sup> haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Frontwände gelegt werden, Klappen bis zu 3 m<sup>2</sup> Grundfläche über Kellertreppen, Asch- und Müllbehälter, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenze hält.

8. Eine Bebauung derart, daß durch Seitenflügel und Quergebäude ringsumgeschlossene enge Höfe entstehen, ist verboten.

9. Für Teile von Gemeinden können von den Ortspolizeibehörden Polizeiverordnungen erlassen werden, die eine weitergehende Einschränkung der Baufreiheit, als sie in dieser Bauordnung vorgesehen ist, vorschreiben. Diese Polizeiverordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

10. Ueber die Bebauung der Grundstücke in den Industrievierteln vergl. § 7 B Ziff. 7 und § 31.

## § 8. Gebäudeabstand.

### § 8 A.

*Landw. J. R. P.* **Abstand der Gebäude von Nachbargrenzen.\*)**

*am 19. 12. 17*

*Landw. J. R. P. 3865*

*(Landw. J. R. P.)*

*am 17. 12. 17*

*Nr. 58173 A)*

1. In der offenen und halboffenen Bauweise müssen Gebäude an der Straße einen Abstand von den seitlichen Nachbargrenzen (Baumich) von mindestens 3 m haben; sofern es sich um Kleinhäuser handelt, genügt eine Breite von 2,50 m. Ist aber auf einem Nachbargrundstück bereits eine Brandmauer vorhanden, müssen Gebäude an der Straße unmittelbar auf der Nachbargrenze errichtet werden. Eingangsbauten, welche die

\*) Ueber die bei Windmühlen einzuhaltende Entfernung vergl. § 30 Ziffer 5.

Höhe des Erdgeschosses nicht überschreiten und mindestens 2 m hinter der Häuserflucht zurückstehen, kann die Ortspolizeibehörde auf dem Bauwuch zulassen, desgl. Balkone, Erker, Risalite etc., jedoch muß in jedem Falle eine Breite des Bauwuchs von mindestens 1,50 m unbebaut bleiben.

2. Die Errichtung von freistehenden Brandmauern und Brandgiebeln an Vorder- und Hintergebäuden ist verboten.

3. Hintergebäude müssen von den Nachbargrenzen allseitig mindestens 2,50 m entfernt bleiben. Die Ortspolizeibehörde kann jedoch die Errichtung auf der Nachbargrenze zulassen, wenn auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude von etwa gleicher Länge und Höhe vorhanden ist oder gleichzeitig errichtet wird, sodaß die Brandmauern oder -giebel verdeckt werden.

4. In Ortschaften, welche im Zusammenhange gebaut sind, und in ebenso gebauten Teilen von Ortschaften kann die Ortspolizeibehörde bei Bauten von über 1000 cbm Fassungsraum, offenen Scheunen, Gebäuden mit hölzernen Umfassungswänden und anderen Baulichkeiten mit größerer Feuergefährde größere Entfernungen bis zu 30 m von anderen Gebäuden und von Nachbargrenzen und bis zu 10 m von öffentlichen Wegen vorschreiben.

5. Wegen der Abstände der Gebäude mit nicht feuerhemmender Bedachung vergl. § 16.

**§ 8 B. Abstand der Gebäude auf demselben Grundstück.**

1. Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stehenden Gebäuden und Gebäudeteilen desselben Grundstücks muß ein freier Raum von mindestens 5 m Breite vorhanden sein, wenn eine der gegenüberliegenden Wände Öffnungen hat. Bei feuerbeständigen (§ 10) Wänden ohne Öffnungen genügt ein Abstand von 2,50 m. Als gegenüberliegend sind

*cf. Baltz, 303 2,50 bis 3,00 m*

icht  
as=  
als  
che  
bis  
nd  
en,  
das  
sich  
ten  
gel  
nt=  
den  
sen  
au=  
ist,  
der  
icke  
7  
\*)  
fen  
hen  
en;  
eine  
ar=  
fen  
ar=  
die  
ung

*cf. Nachtrag, 84a*  
*Bispon von dies. Verschr. regl. 20. 1. 7. H. P. v. 4. 5. 27*

*cf. 84a*

*cf. 84a*

solche Wände oder Gebäudeteile nicht mehr anzusehen, deren Fronten (unmittelbar oder in ihrer Verlängerung) unter einem Winkel von mehr als  $75^{\circ}$  zusammenstoßen.

2. Für Gebäude mit feuergefährlichen Betrieben und Lagern ist ein größerer Abstand erforderlich, der sich nach dem Umfange des Betriebes, der Lagerung und nach seiner Gefährlichkeit richtet, und den die Ortspolizeibehörde für jeden einzelnen Fall festsetzt.

3. Wegen der Abstände der Gebäude mit nicht feuerhemmender Bedachung vergl. § 16.

4. Wegen der Abstände der Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen vergl. die Bestimmungen über die kleinsten Abmessungen der Haupthöfe (§ 7 D Ziffer 5) und der Bauwiche (§ 8 A).

5. Schuppen, Buden, Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten mit hölzernen Umfassungswänden müssen, auch wenn sie keine Feuerstätte enthalten, mindestens 6 m von anderen Baulichkeiten, Nachbargrenzen und öffentlichen Wegen entfernt bleiben. Jedoch können Gartenhäuschen, Pavillons u. dergl. von nicht mehr als  $15 \text{ m}^2$  Grundfläche, wenn sie architektonisch ausgebildet sind, auf der Nachbargrenze von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

6. Holzbauten auf Zimmer- und Lagerplätzen sind von anderen Baulichkeiten und Holzstapeln mindestens 6 m entfernt zu halten.

#### 4. § 7 Ad) § 8 C. Hintere Baulinie.

Durch Ortspolizeiverordnungen können beim Reihen- oder Gruppenhausbau für Baublöcke oder Baublockteile hintere Baulinien einheitlich festgesetzt werden.

#### § 9. Gebäudehöhe.

1. Als Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zur Schnittlinie der Umfassungswände

mit der Dachfläche zu verstehen. Ist eine Dachbrüstung (Attika) vorhanden, so ist ihre Höhe mitzurechnen.

2. Bei Giebelhäusern wird die Gebäudehöhe bis zu ein Drittel Höhe des Giebeldreiecks gerechnet.

3. Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

4. Aufbauten auf den Frontwänden, wie Türme, Giebel, Luken sind der Fronthöhe im Durchschnitt zuzurechnen. Ausnahmen im Einzelfalle kann die Ortspolizeibehörde zulassen, wenn zu befürchten ist, daß infolge des Wechsels in den Hauptgesimshöhen das Straßenbild nachteiliger beeinflusst wird, als es von einzelnen Aufbauten zu erwarten ist. Auch bei Eckhäusern und solchen Häusern, die Straßenziele bilden, können im Interesse schönheitlicher Ausgestaltung von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden. Wegen der Dachaufbauten vergl. § 16 Ziff. 3.

5. Wo nachstehend die Gebäudehöhe zur Straßenbreite in Beziehung gebracht ist, wird als Straßenbreite der Abstand der Baufluchtlinien oder, falls Baufluchtlinien nicht festgesetzt sind, der Abstand der Hausfronten verstanden.

6. Wohngebäude dürfen in den Frontwänden nicht höher als 9 m errichtet werden. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Höhe der Straßenfronten darf die Straßenbreite nicht überschreiten. Bei wechselnder Straßenbreite darf ein einheitliches mittleres Höhenmaß für die ganze Front gewählt werden.

b) Bei Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen ist eine mittlere Höhe für die ganze Straßenfront zulässig, oder es kann die an der breiteren Straße erlaubte Höhe auch an der schmaleren Straße bis auf höchstens 15 m von der Ecke gestattet werden, wenn für einen angemessenen Uebergang von dem

*Für den Bau eines mit Wasser gespeisten Kessels. Wegen eines  
zulässigen Höhenmaß. Amt. S. R. P. No. 19.12.27 Ia I Nr. 3865  
"Handl." 28.12.27 2. Nr. 5827 L. A.*

höheren zu dem niedrigeren Bauteil der schmaleren Straße Sorge getragen wird.

**F** 7. Die Höhe der Hoffronten darf weder das an der Straße zulässige Höhenmaß der zugehörigen Straßenfront noch die Breite des senkrechten Abstandes von der gegenüberliegenden Hausfront oder Nachbargrenze überschreiten. Die Hinterfront des Vordergebäudes darf jedoch, sofern ihr Abstand von der Baufluchtlinie nicht größer als 16 m ist, die gleiche Höhe wie die Straßenfront erhalten.

8. Größere Höhen kann der Landrat zulassen:

a) für öffentliche Bauten und ihnen gleich zu achtende private Monumentalgebäude, Türme und Denkmäler, für welche vorwiegend künstlerische Gesichtspunkte bezüglich der Höhenbestimmung maßgebend sind,

b) für Fabriken, Lagerhäuser, Schornsteine und andere Nutzbauten, wenn dies mit der Rücksichtnahme auf die Umgebung und auf den Schutz des Straßen- und Ortsbildes gegen Verunstaltung zu vereinbaren ist.

## § 10. Feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise.

*cf. BaUrt 1926 S. 319 ff. 320*

*cf. Anordnung  
S. 89-92*

1. Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig<sup>1)</sup> herzustellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer Feuerschutz — feuerhemmende Bauweise<sup>2)</sup> — zugestanden oder überhaupt kein besonderer Feuerschutz gefordert wird.

2. Die Anforderungen, die an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise zu stellen sind, müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungsamtsblatte öffentlich bekanntgegeben werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der Begriff „feuerbeständig“ tritt an die Stelle des bisherigen Begriffs „feuerfest“.

<sup>2)</sup> Der Begriff „feuerhemmend“ tritt an die Stelle des bisherigen Begriffes „feuersicher“.

<sup>3)</sup> Zur Zeit gelten die ministeriellen Anforderungen vom 12. 3. 25 (Amtsbl. S. 82).

3. Eine Anerkennung weiterer Bauweisen als feuerbeständig oder feuerhemmend kann auf Antrag durch die örtlichen Baupolizeibehörden oder durch die Baupolizeiaufsichtsbehörden auf Grund von Versuchen in amtlichen Prüfungsanstalten oder von ausschlaggebenden Erfahrungen erfolgen.

### § 11. Standsicherheit.

1. Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der Baukunst aus guten zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zu Grunde zu legen, und die Belastungen, die für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionen müssen denjenigen entsprechen, die im Reg.-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.<sup>1)</sup>

2. Tragende Teile von Stein oder Metall dürfen nicht auf Holz gelagert werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

3. Eiserner Träger und Stützen sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde glutsicher zu ummanteln.

4. Verzierungen, Gesimse und sonstige Bauteile am Außern eines Gebäudes dürfen nur in solchen

<sup>1)</sup> Zur Zeit gelten:

Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmende Belastungen usw. v. 24. 12. 19 (Amtsblatt, Sonderbeilage Stück 9).

Bestimmungen über die zulässige Beanspruchung von Flußstahl usw. v. 25. 2. 25 (Amtsblatt Sonderbeilage Stück 14).

Allgemeine Bezeichnung in den baupolizeilichen Berechnungen und Zeichnungen v. 25. 2. 25 (Amtsblatt, Sonderbeilage Stück 14).

Bestimmungen über die Berechnung der Standsfestigkeit von Schornsteinen vom 30. 4. 02 (Amtsblatt S. 288).

Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Beton, Eisenbeton und ebener Steindecken vom 9. 9. 25 (Amtsblatt 1926, Sonderbeilage Stück 4).

Baustoffen hergestellt werden, die sich in dauerhafter Weise an dem Baukörper befestigen lassen.

### § 12. Grund- und Kellermauern.

1. Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden unter Frosttiefe gegründet sein. Für Kleinhäuser, Schuppen, bauliche Anlagen geringen Umfanges und provisorische Bauten kann die Ortspolizeibehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis unter Frosttiefe geführt werden sollen, Ausnahmen zulassen.

2. Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) durch Isolierung zu schützen.

### 4. Nov. 1916 T. 322 § 13. Aufgehende Wände.

1. a) Für aufgehende Wände ist jede Bauweise zulässig, die den Anforderungen des Feuer- und Standschutzes, des Wärmeschutzes und der Gesundheitspflege gerecht wird und die den örtlichen Verhältnissen entspricht. Insbesondere ist für Einfamilien-, Klein- und Mittelhäuser der Lehmstampfbau, die Ausführung in Lehmputz oder sogenannten Grünlingen, in ausgemauertem Fachwerk und Holzbohlwerk zulässig, nicht dagegen die Anwendung von nur vorgeblendetem Fachwerk mit Hintermauerung.

b) Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätte dürfen bis zu einer Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 3 m auch in Brettwerk hergestellt werden, jedoch müssen Anbauten in dieser Ausführung feuerhemmende Bedachung erhalten, falls der Hauptbau ein feuerhemmendes Dach hat.

2. a) Scheidewände, die verschiedene Wohnungen von einander trennen, müssen mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein stark und feuerhemmend hergestellt werden. Zulässig

sind auch Wände aus doppelten Gips- oder Zementdielen, doppelten Schlackenbetonplatten oder dergl. mit ausgefülltem Zwischenraum (Kotzsache, Torfmull) in gleicher Stärke.

b) Balkentragende Zwischenwände dürfen in Einfamilien-, Klein- und Mittelhäusern auch von ausgemauertem, gepuztem Fachwerk oder als Ziegelwand von  $\frac{1}{2}$  Stein Stärke hergestellt werden, wenn sie nur in einem Geschoße hergestellt werden, die Balkendecken keine größere Spannweite als 4,50 m haben und für Verteilung des Balkendruckes durch gemeinsame Unterlage gesorgt ist.

3. Bei Wohngebäuden hat die Stärke des aufgehenden Ziegelmauerwerks die in nachstehender Tabelle aufgeführten Mindestmaße in Ziegellängen einzuhalten;

Geschoß	Be- lastete Außen- mauern mit Deff- nungen	Innen- oder nur durch Bodeste- belastete Treppen- haus- mauern	Nicht gemeinsch. Brand- oder Stiebelmauern ohne Deffnungen und Belastung		Gemeinschaftl. Stiebel- oder Brandmauern		Unbelastete Treppenhausemauern
			bei Vor- handen- sein	bei Fehlen	mit Be- lastung	ohne Be- lastung	
Dachgeschoß	1	$\frac{1}{2}$	$1[\frac{1}{2}^*)]$	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Darunter liegende							
1. Geschoß	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1	1	$1[\frac{1}{2}^+)]$	$\frac{1}{2}$
2. "	$1\frac{1}{2}$	1	1	$1\frac{1}{2}$	1	1	1
3. "	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1	1
4. "	2	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1

\*) Bei gleichzeitig ausgeführten Gruppenbauten.  
+) Bei Gruppenbauten.

4. Für Mauern aus anderem Material als gebrannten Ziegelsteinen treten an die Stelle vorgenannter Mauerstärken die entsprechenden Stärken des angewandten Baumaterials mit gleicher Sicherheit für Feuerschutz und Standsicherheit und mit gleichem Schutz gegen Witterungseinflüsse in gesundheitlicher Beziehung.

5. Bei Anwendung von Luftschichten in den Außenwänden ist eine Vergrößerung der Mauerstärke um das Maß dieser Schichten erforderlich.

6. Brettverkleidung als Wetterschutz oder zur Verzierung oder zur architektonischen Gliederung gilt nicht als Veränderung der feuerbeständigen Bauart, ebenso wenig der Dachüberstand der Sparren nebst Stirnbrett und die Anbringung kleinerer hölzerner Vorbauten. Für Außenwände von Dachausbauten ist feuerbeständige Ausführung nicht erforderlich.

4 § 136, 55 7. Für die Außenwände von Kleinhäusern aus Stein oder Beton, sofern sie nicht an Hauptverkehrsstraßen liegen, genügen 28 cm bei Anwendung von Außenputz und Hohlwänden oder 1 1/2 Stein ohne Außenputz und Hohlwänden. 1 Stein starke Außenwände sind nur bei einstöckigen Gebäuden in geschützter Lage und bei Verwendung guter Ziegelsteine zulässig.

8. Bei Fachwerk- und Holzbauten ist die Sockelschwelle des Fußbodens der Erdgeschoßräume mit ihrer Unterkante mindestens 30 cm über dem Außengelände zu verlegen.

9. Lehmbauten sind gegen Feuchtigkeit außer in Sockelhöhe auch unter der Dachbalkenlage durch ausreichende Isolierung zu schützen.

#### § 14. Brandmauern.

1. Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund aus feuerbeständig ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens 1 Stein hergestellt werden. Hölzerne Träger, Balken- und

*φ* *Wand und im Ganzen mit einem, die bei ihrer Ausführung nach dem Maße von Pfeilern zu werden von ihm mit einer die zur nicht nur in einem die Öffnungen werden*  
*Öffnungen oder in anderen Weise einstellt man im 4. Balken 1926 S. 322 n. 349*  
*\* Verglasungen in Brandmauern zulässig in Dispenswege d. Verf. d. R. P. v. 4. 3. 1929 Seite 109*

Vom ...

Rahmstücke dürfen mit ihren Kopfsenden in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 1/2 Stein stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt wird. Brandmauern brauchen nicht über Dach geführt zu werden, müssen aber beiderseitig bis unter die Dachhaut geputzt sein. Dachlatten dürfen nicht über sie hinweggehen.

2. Brandmauern sind herzustellen:

a) zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden. Gemeinsame Brandmauern sind zulässig. (Wegen der Doppel-, Gruppen- und Reihenhäuser vergl. Ziffer 4 dieses §).

b) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstück, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuergefährdung besonders ausgesetzt sind.

c) in ausgedehnten Gebäuden mindestens in Abständen von 40 m.

3. Die Ortspolizeibehörde kann zulassen, daß Brandmauern zwecks einheitlicher Benutzung der Räume durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind im Dachgeschoß stets, in den übrigen Geschossen in der Regel mit feuerhemmenden und rauchsicheren Türen zu versehen (§ 10). Der Durchgang von Wellenleitungen durch Brandmauern kann zugelassen werden, wenn die Öffnungen möglichst klein gehalten und durch entsprechende Verschlüsse aus unverbrennlichen Stoffen gegen Brandübertragung gesichert werden.

4. In Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern, sofern sie Einfamilienhäuser, Kleinhäuser oder Mittelhäuser (§ 28) sind, kann zugelassen werden, daß die Trennungswand zwischen zwei Gebäuden 1/2 Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt wird; in Abständen von ungefähr 40 m sind aber die Trennungswände feuerbeständig ohne Öffnungen in der Stärke der Brandmauern herzustellen.

xxx 4, Dach  
Kran 514,1

für Glas ...  
Bau 1926 S. 325

Maßnahmen  
§ 5 14, 5  
§ 5 18 A, 1

ge-  
ge-  
des  
für  
zug  
ng-  
en-  
das  
er-  
icht  
so-  
rn-  
or-  
ist  
us  
rs-  
on  
ne  
en-  
ter  
ig-  
kel-  
mit  
em  
in  
is-  
nd,  
Sie  
gen  
ein  
nd  
109

5. Enthält ein einzeln stehendes Einfamilienhaus oder ein Kleinhaus Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dach, kann die Trennungswand ebenfalls  $\frac{1}{2}$  Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt werden, wenn sie durch beiderseitigen Verputz auch im Dachraum feuerhemmend und wenn die Eindeckung feuerhemmend ist.

6. Die Ortspolizeibehörde kann für Nebengebäude kleineren Umfanges und ohne Feuerungsanlage, deren Grundfläche  $15 \text{ m}^2$  und deren Firsthöhe  $3 \text{ m}$  nicht überschreiten, wie Ställe, Schuppen, Aborte usw. ausnahmsweise  $\frac{1}{2}$  Stein starke feuerbeständige oder Fachwerkwände statt der Brandmauern zulassen.

### § 15. Decken.

1. Holzbalkendecken über und unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, sowie Dachteile, soweit sie Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen umschließen, müssen Zwischendecken mit Auffüllung erhalten.

2. Zur Befüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, darf kein Stoff verwendet werden, der gesundheitschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Bestandteile enthält. Es ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Gipsabfällen, Rehricht, Riennadeln, Papierstücken oder Lumpen verboten.

3. Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes darf nicht mit der Befüllung der Decken vorgegangen werden.

4. Holzbalkendecken in Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) müssen verputzt werden, doch kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. In Einfamilienhäusern und Kleinhäusern (§ 28) sind Holzbalkendecken auch ohne Verputz oder Verschalung zulässig.

5. Die Decken, über welchen sich Waschküchen, Badestuben, Räucherammern und andere der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume befinden, müssen feuerbeständig und wasserundurchlässig hergestellt werden. Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde zulassen, wenn es sich um nachträgliche Einrichtungen oder um Räucherammern für den Hausgebrauch handelt.

6. Durchfahrten unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) müssen ~~feuerhemmende~~ <sup>cf. 7.84a, 2</sup> oder feuerbeständige Decken (§ 10) mit ausreichendem Wärmeschutz erhalten. § 6, 4 n 8

7. Kellerdecken in Wohngebäuden, die für mehr als eine Familie bestimmt sind, und in Kellerräumen, die zur Lagerung feuergefährlicher oder fäulnisfähiger Stoffe dienen, müssen feuerbeständig (§ 10) sein. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Kellerdecken in Kleinhäusern brauchen nicht feuerbeständig hergestellt zu werden.

§ 16. Dächer.

1. Dächer und Dachteile müssen feuerhemmend (§ 10) eingedeckt sein. Stroh-, Rohr-, Rethschinde- und Holzschindeldächer dürfen von der Ortspolizeibehörde in Gebieten der offenen und halboffenen Bauweise und für landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden. Solche Dächer müssen aber von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 15 m, von Gebäuden mit Bedachung der gleichen Art mindestens 25 m entfernt bleiben. Es darf zur Befestigung des nicht feuerhemmenden Eindeckungsstoffes nur unverbrennliches Material verwendet werden.

2. Die Dachneigung und die Eindeckungsart soll sich dem Straßenbilde anpassen; die Dächer dürfen jedoch oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe nicht steiler

als  $60^\circ$  sein. Von dieser Bestimmung werden nicht getroffen Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachfenster, letztere, sofern sie hinter der Straßenfront liegen, nicht mehr als  $1 \text{ m}^2$  Ansichtsfläche sowie einen Zwischenraum von mindestens  $2,50 \text{ m}$  gegeneinander und den gleichen Abstand von der Nachbargrenze haben.

3. Dachaufbauten werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Höhenmaßes mit ihrer parallel zur Front gedachten größten Durchschnittsfläche voll in Rechnung gestellt.

4. Oeffnungen in Dächern und in Dachaufbauten unterliegen hinsichtlich der Entfernung von den Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (§ 8 B). Für Lichtschächte kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

5. Bei Dächern über  $45^\circ$  Neigung kann die Ortspolizeibehörde Schutzmaßregeln gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Teilen der Dachdeckung, ferner die Anbringung von Standflächen für Ausbesserungsarbeiten und für Schornsteinreinigung, von Aussteigeluken, Leiterhasen und dergl. fordern.

6. Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichtern sind Schutzvorrichtungen anzubringen, sofern nicht Drahtglas verwendet wird.

7. Wo Dächer unmittelbar auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern, müssen Vorkehrungen zum Abfangen und Ableiten des Dachwassers getroffen werden. Das auf die Straße geleitete Wasser muß mit der Straßenentwässerung in Verbindung gebracht werden.\*)

\*) Es wird hierzu auf die in den einzelnen Gemeinden erlassenen Polizeiverordnungen, Ortsstatuten, Ordnungen usw. über den Anschluß der bebauten Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz verwiesen.

Landf. d. A. in Magdeburg. Nr. 17, 11. 18  
I a 1 Nr. 4062  
Landr. Nr. 11. 18 Nr. 3999 A  
cf. Seite 93

§ 17, 1 gilt für alle Treppen, also auch für Erdstiegen  
u. Treppen in Kleinhäusern; die in Höhe 10 cm  
über dem Fußboden liegen, falls sie nicht durch  
eine Wand gehen. Doch ist in den 1, 30 m und in den  
auf den Treppen mit den notwendigen Treppenhölzern.

### § 17. Treppen

1. Jede Treppe einschließlich der Treppenabsätze muß sicher gangbar sein. Treppen müssen mit Handläufer versehen sein. Bei Wendelstufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Treppen müssen überall mindestens 1,80 m Kopfhöhe aufweisen.

2. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Wohn- geschosß muß durch eine oder mehrere Treppen zugänglich sein, von denen der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist (notwendige Treppen). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können von der Orts- polizeibehörde mit Rücksicht auf die besondere Benutzungs- art zugelassen werden. Von jedem zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raume muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein, wobei der Weg von der Mitte des betreffenden Raumes bis zur Treppenhautstür gemessen wird.

3. Alle notwendigen Treppen müssen feuerhemmend sein, vom Tageslicht genügend erhellt werden und in unmittelbarer Verbindung durch alle Vollgeschosse führen. Die Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuerhemmende Decke, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben und in Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohnungen außerdem gegen Verqualmung aus dem Kellergeschosß in aus- reichender Weise gesichert sein.

4. Das Steigungsverhältnis der notwendigen Treppen darf nicht steiler als 19 : 26 cm sein; in Mittelhäusern, in Gebäuden von nicht mehr als 2 Voll- geschossen und in Einfamilienhäusern, auch wenn sie mehr als 2 Vollgeschosse haben, darf das Steigungs- verhältnis 20 : 25 cm betragen.

5. Die Laufbreite der Treppen wird in Höhe des Handläufers gemessen, und zwar in der Mittelachse desselben. Wandhandläufer bleiben außer Ansatz.

[Die Durchgehöffnungen in Holztreppen sind durch die Treppenhölzer zu sichern, die Treppenhölzer sind durch die Treppenhölzer zu sichern, die Treppenhölzer sind durch die Treppenhölzer zu sichern.]

6. In Mehrfamilienhäusern von mehr als 2 Vollgeschossen, von denen jedes 2 oder mehr Wohnungen enthält, muß die Laufbreite der notwendigen Treppe mindestens 1,10 m betragen.

7. In Mehrfamilienhäusern mit mehr als 2 Vollgeschossen, von denen jedes nur 1 Wohnung enthält, muß die notwendige Treppe mindestens 1 m Laufbreite haben.

8. In sonstigen Mehrfamilienhäusern, in Einfamilienhäusern (§ 28) mit mehr als 2 Vollgeschossen und in Mittelhäusern muß die notwendige Treppe mindestens 0,90 m Laufbreite haben, wobei aber die Treppenabfälle mindestens 1 m Breite erhalten müssen.

9. Keller- und Dachgeschoßtreppen von Einfamilien-, Klein- und Mittelhäusern brauchen nur 70 cm breit zu sein und dürfen Steigungen bis  $45^\circ$  aufweisen.

*F. d. Wohnungsmittel  
in § 17, 1.*  
10. Die Treppen in Kleinhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, dürfen beliebige sein, d. h. es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage gestellt.

*cf. §. 55.*  
11. Ist mehr als eine selbständige Wohnung in einem Kleinhaus vorgesehen, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit einem unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuerhemmend sind.

12. Als Kellertreppen in Kleinhäusern genügen auch hölzerne Weiterstufen, die von Küchen und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

### § 18 A. Feuerstätten.

*Wandknochen  
cf. § 17, 2b*  
1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuergefährdung nicht Anlaß geben.

2. Kesselfeuerungen und andere größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf feuerbeständiger Unterlage errichtet werden.

3. Nicht feuerbeständiger Fußboden unter Feuerstätten muß gegen Feuergefährdung gesichert sein. F

4. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleideten Holzwerk entfernt sein. Von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bezw. 25 cm betragen; Türbekleidungen, Fußleisten u. werden dem verputzten Holzwerk gleich geachtet. *40 mm Holzwerk 4 Min. Erl. v. 26.1.1929*

5. Eiserne Feuerstätten in Räumen, in denen feuergefährliche Arbeiten vorgenommen oder leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, sind mit einem Schutzmantel aus Eisenblech zu umgeben oder in einer anderen gleichwertigen Weise zu isolieren. Vergleiche auch § 30 Ziff. 7.

6. Vor den Oeffnungen der Feuerstätten ist der Holzfußboden in einem Vorsprung von 50 cm und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerhemmend zu bekleiden. Bei Zimmeröfen genügt eine Größe der Bekleidung von 30:50 cm. Ausnahmsweise sind auch metallene Ofenvorsetzer zulässig.

7. Feuerherde, die auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußböden errichtet werden, wenn unter dem Herde ein Luftraum von mindestens 14 cm und höchstens 20 cm frei gehalten wird. Der Fußboden ist unterhalb des Feuerherdes feuerhemmend zu bekleiden; diese Bekleidung muß allseitig über den Rand des Herdes mindestens 15 cm vortreten.

8. Für Feuerstätten, die beim Betriebe größere Hitze entwickeln, wie größere Koch- oder Waschküchenherde, größere Plättöfen oder ähnliche Anlagen, können

von der Ortspolizeibehörde weitergehende Forderungen bezüglich der Feuerficherheit gestellt werden.

### § 18 B. Räucherfammern.

1. Räucherfammern müssen in Decken, Wänden und Fußboden feuerbeständig hergestellt werden. Bei der Einrichtung von Räucherfammern für den Hausgebrauch kann die Ortspolizeibehörde Erleichterungen zulassen.

2. Die Türen sind rauchdicht schließend und feuerhemmend herzustellen. Holztüren sind auf der Innenseite und auf den Kanten mit Blech zu beschlagen.

3. Räucherfammern, die zu gewerblichen Zwecken dienen, und Fischräuchereien dürfen nur unter feuerhemmendem Dach angelegt werden und müssen besondere Schornsteine erhalten.

4. Für die in Fischräuchereien üblichen offenen Räucherherde mit langsam brennendem Holzfeuer kann die Ortspolizeibehörde Erleichterungen zulassen.

### § 19. Rauchrohre.

1. Die Rauchrohre der Feuerstätten müssen aus unverbrennlichem, dichtem Stoff hergestellt und innerhalb desselben Geschosses in die Schornsteine geführt werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserner Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

2. In Rauchrohren von Heizöfen und in letzteren selbst dürfen Absperrvorrichtungen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein vollständig verhindern, nicht angebracht werden. Wenn ein Rauchrohr unmittelbar ins Freie führt, so kann die Ortspolizei-

behörde verlangen, daß seine Ausmündung mit einem Funkenfänger versehen wird.

3. Wenn Rauchrohre nicht gradlinig geführt werden, müssen sie an den Biegepunkten mit Reinigungsschiebern versehen sein.

4. Als Stützen der Rauchrohre dürfen nur unverbrennliche Stoffe verwendet werden.

## § 20. Schornsteine.

1. Es werden weite — besteigbare — und enge — unbesteigbare — Schornsteinrohre unterschieden.

2. Die besteigbaren Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 43 : 43 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am Fuße keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen lichter Weite sind Steigeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen.

3. Jedes unbesteigbare Schornsteinrohr ist mit einem überall gleichen Querschnitte aufzuführen, der im Lichten nicht geringer als 14 : 20 cm und nicht weiter als 27 : 27 cm sein darf. Für größere Feuerungen, z. B. Zentralheizungen, kann die Ortspolizeibehörde größere Querschnitte zulassen oder vorschreiben. *cf. 204. 12*

4. Schornsteine müssen feuerbeständig mit vollen Fugen gemauert sein und gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten.\*) Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwerkausmauerung aufgeführt werden, wobei der Zwischenraum zwischen Fachwand und Schornstein voll auszumauern ist. Auf Holz oder andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden.

\*) Bergf. Min.-Erl. v. 11. 11. 24 über Schornsteine aus Kalksandeinsten und Ersatzbaustoffen (Volkswohlfahrt 1924 S. 458).

5. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenwänden gepuht und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden. Soweit die Schornsteine freistehen, ist ein Außenpuh nicht erforderlich. Die Schornsteine müssen soweit über die Dachfläche hinaus geführt werden, daß eine gute Absaugung und Ableitung des Rauches stattfindet, und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird. Die Seitenwände (Wangen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein stark, an der Außenseite von Umfassungswänden mindestens 1 Stein stark sein. Wenn 2 Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, genügt  $\frac{1}{2}$  Stein Stärke für die Grenzwangen.

6. Gemauerte Schornsteine von größeren Zentralheizungen und von größeren Feuerstätten, wie Backöfen, Schmieden, Darren und dergl. müssen Wangenstärken von mindestens 1 Stein erhalten und besteigbar sein, sofern es sich um gewerbliche Anlagen handelt.

7. Gebäude mit Feuerungsanlagen, deren Bedachung nicht feuerhemmend ist, müssen besteigbare Schornsteine erhalten, die das Gebäude am First verlassen und ihn um mindestens 50 cm überragen. Die Wangenstärke der Schornsteinköpfe muß mindestens 1 Stein betragen und diese Stärke muß bis 50 cm unter die Bedachung reichen.

8. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben. *F gemauert sind dem Verfall überlassen*

9. Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die Reinigungsöffnungen müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerschnitts haben und mit feuerhemmenden und rauchsicheren Verschlussvorrichtungen versehen werden. Bei besteigbaren Schornsteinen muß die Einsteigeöffnung mindestens 43 : 60 cm groß sein. Die unteren Wangenkanten aller oberen Reinigungs-

*V zu einrichten sind, Doppelstöckig zu sein, nach 1. Absatz. vom 7. 2. 1926 Nr. 2009 L. 1.*

öffnungen sind auf der Innenseite durch einen Rund-  
 eisenstab oder eine andere Vorrichtung gegen Be-  
 schädigungen durch die Fegeleinen zu schützen. Dieselbe  
 Vorrichtung ist an den einspringenden Kanten bei  
 geschleiften unbesteigbaren Schornsteinrohren anzu-  
 bringen. Ungeschütztes Holzwerk muß mindestens 50 cm <sup>von dem Schornstein</sup>  
 feuerhemmend verkleidet, mindestens 30 cm <sup>von den</sup>  
 den Reinigungsöffnungen <sup>entfernt</sup> bleiben. Soll die  
 Reinigung eines Schornsteines vom Dache aus ge-  
 schehen, müssen Aussteigeluken <sup>oder</sup> und bei Dächern über  
 45° Neigung Laufbretter angebracht werden. <sup>Siehe 81</sup>

10. Schornsteine, die durch Gelasse führen, in  
 denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet  
 werden, sind durch Latten oder Gitterverschlüsse in  
 mindestens 30 cm Abstand zu umgeben oder mit  
 1 Stein starken Wangen herzustellen.

11. Aufsätze auf Schornsteinen sind zulässig, wenn  
 sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht verhindern.

12. In ein unbesteigbares Schornsteinrohr von  
 225<sup>q</sup>cm innerer Weite dürfen höchstens 3 Rauch-  
 rohre gewöhnlicher Zimmeröfen eingeführt werden. <sup>F. d. Abf. 3</sup>  
 Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen; <sup>280 qcm</sup>  
 insbesondere dürfen einzelne Feuerstätten in Dach-  
 und Kellergeschossen, wenn ihre Benutzung seltener zu  
 erwarten steht, auch an Schornsteine der Vollgeschosse  
 angeschlossen werden. Für jedes weiter einzuführende  
 Rauchrohr ist die Weite des Schornsteinrohrs um  
 75 cm<sup>2</sup> zu vergrößern. Ein Kochherd mit mehr als  
 einer Feuerung wird bei der Berechnung der Zahl  
 und Weite der Schornsteinrohre 2 Zimmeröfen gleich-  
 gestellt. <sup>Unter Weite für jedes Rohr ist die Weite des Rohrs zu verstehen.</sup>

13. Anders als senkrecht dürfen Schornsteinrohre  
 nur geführt werden, wenn sie in feuerbeständigen  
 Wänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktion  
 unterstützt sind. Hierbei darf die Neigung für besteig-  
 bare Schornsteine nicht weniger als 60°, für unbe-

steigbare Schornsteinrohre nicht weniger als  $45^{\circ}$  zur Wagerechten betragen.

x 14. In Werkstätten und Küchen mit größerer Dampfentwicklung müssen Brasenrohre angebracht werden. Die gleichzeitige Benutzung der Brasenrohre zu Feuerungs- und zu Lüftungszwecken ist verboten. Dunstrohre von Gasöfen und Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren u. a.) sind in besondere Abzugsrohre einzuführen.

15. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

### § 21. Wasserversorgung.

1. Für jedes Grundstück, das zu Wohn- und Arbeitszwecken benutzt werden soll, muß gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser und die zu Feuerlöschzwecken ausreichende Menge an Wasser sichergestellt sein. Nähere Anordnung kann die Ortspolizeibehörde treffen.

2. Die Genehmigung zum Bau von Wohngebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen darf nur erteilt werden, wenn der Anschluß an eine öffentliche oder besondere Druckwasserleitung gesichert ist. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen. In Gebäuden, die an eine Wasserleitung angeschlossen sind, soll für jede Wohnung mindestens eine brauchbare Wasserzapfstelle vorhanden sein.

3. Für die Versorgung der Kleinhäuser mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und mit Wasser zu Feuerlöschzwecken genügt da, wo der Anschluß an eine öffentliche gemeinsame Wasserleitung nicht möglich ist, das Recht der Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder der Mitbenutzung eines Privatbrunnens. Voraussetzung hierbei ist, daß die Brunnen in einer nach

dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ausreichenden Nähe des Kleinhauses liegen und für alle zur Benutzung berechtigten Gebäude ausreichendes Wasser liefern.

4. Brunnen innerhalb der Ställe sind als geeignet für die Versorgung mit Wasser zum Trinken und zu Löschzwecken nicht anzusehen.

5. Für die Herstellung der Brunnen gelten die besonderen hierüber erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen.

## § 22. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe. *4. Aufl. 1926 T. 238*

1. a) Jedes bebaute Grundstück muß mit Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Entwässerung versehen werden, soweit diese sich nicht oberirdisch in natürlichem Gefälle vollzieht.

b) Gesundheitsschädliche Flüssigkeiten sind so abzuleiten oder so zu sammeln, daß keine Schädigung oder Belästigung der Menschen eintritt.

c) Für die Benutzung der Straßenrinne und des öffentlichen Kanalnetzes kann die Ortspolizeibehörde besondere Bestimmungen treffen.

2. a) Für jede selbständige Wohnung und für jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß ein besonderer Abort vorhanden sein. Für Gast- und Schankwirtschaften und sonstige zur Versammlung einer größeren Menschenmenge dienende Räumlichkeiten hat die Ortspolizeibehörde die Zahl der herzustellenden Aborte zu bestimmen.

b) Jeder Abortraum muß Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschachte erhalten. Die Grundfläche muß mindestens  $1 \text{ m}^2$  bei  $0,8 \text{ m}$  kleinster Abmessung betragen. Der Zugang zu den Aborträumen darf nicht unmittelbar aus Räumen erfolgen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Bei Umbauten und bei

Aborten in Badezimmern kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern Wasserspülung vorhanden ist.

c) Aborträume müssen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen durch gepuzte Wände und Decken getrennt sein.

d) Ist ein öffentliches Kanalsystem mit Wasserspülung (Schwemmfanalisation) vorhanden, so müssen alle Abortanlagen an dieses angeschlossen werden, jedoch darf vom Anschluß mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Kreisarztes abgesehen werden, wenn

1. die Aborte an eine den baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Grube, Tonnen-, Eimer- oder Kasteneinrichtung angeschlossen sind, und die landwirtschaftliche Verwendung der Auswurfstoffe in benachbarter, hierfür genügender Landfläche möglich ist;

2. wenn das Haus mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Fläche von mindestens 750 m<sup>2</sup> für jede Wohnung dauernd ausgestattet ist.

e) Ist der Anschluß an eine Schwemmfanalisation nicht möglich, so müssen die Abfallstoffe in undurchlässigen, dichtschließenden Behältern (Eimern, Tonnen, Gruben) gesammelt und regelmäßig geräumt werden. Derartige Aborte sind innerhalb der Wohnungen nur zulässig, wenn sie von gut lüftbaren Vorräumen aus zugänglich sind. Der Stand der Gefäße muß dicht umschlossen sein und einen undurchlässigen Fußboden erhalten.

3. a) Innerhalb der Umfassungswände von Gebäuden liegende Tonnenräume oder Abortgruben müssen mit undurchlässigen Decken und Wänden und wasserdichtem Fußboden versehen und durch Dunstrohre bis über die obersten Wohnhausfenster entlüftet sein, Tonnenräume müssen von außen unmittelbar zugänglich sein.

Friedmann K...unlagen

Beigebogen " "

b) Abortgruben unter Wohnhäusern müssen mindestens 1 m vor die Umfassungsmauer vortreten und mit Entleerungs- und Reinigungsöffnungen versehen sein; sie sind mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstande anzulegen oder gegen Grundwasser abzudichten.

c) Außerhalb der Gebäude liegende Abortgruben sind wasserdicht herzustellen und dicht schließend zu überdecken.

d) Wegen der Entfernung von der Straßenfluchtlinie usw. vergl. Ziff. 6.

e) Bei besonderen Abortgebäuden darf der Zugang zu den Sitzen nicht über die Abdeckung der Grube hinwegführen. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen, wenn die Abdeckungen aus Stein oder Beton hergestellt und etwaige Einsteige- oder Entleerungsöffnungen durch doppelte eiserne Verschlüsse gesichert werden.

f) Sofern es sich um gewerbliche Anlagen handelt, kann die Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle besondere Anforderungen stellen.

4. Die Anlage von Sickergruben, die dazu bestimmt sind, Abwässer dem Untergrunde zu ständiger Aufnahme zuzuführen, darf von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Kreisarztes im Einzelfalle ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Zur Aufnahme von Stallabgängen kann die Ortspolizeibehörde die Anlage von Düngerstätten und Sauchegruben fordern. Düngerstätten müssen einen undurchlässigen Boden erhalten und mit erhöhter Ständeinfassung versehen werden. Sauchegruben sind wasserdicht herzustellen und sicher begehbar abzudecken.

6. a) Düngerstätten und außerhalb der Umfassungswände von Gebäuden liegende Abortgruben müssen von der Straßenfluchtlinie oder der Grenze eines öffentlichen Weges eine von der Ortspolizeibehörde im Einzelfalle zu bestimmende Entfernung einhalten

und von Nachbargrenzen mindestens 2 m, von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen mindestens 5 m, von Brunnen desselben und der Nachbargrundstücke mindestens 10 m entfernt bleiben.

b) Bei vorhandenen Düngerstätten, deren Abstand von der Straßenfluchtlinie geringer als 5 m ist, kann die Ortspolizeibehörde die Errichtung einer mindestens 1 m hohen, die Düngerstätte abschließenden Mauer verlangen.

c) Aborte sind derart anzulegen, daß von öffentlichen Wegen aus nicht in sie hineingesehen werden kann.

7. Offene Ausgüßeinrichtungen für schmutziges Wasser sind an den den öffentlichen Wegen zugekehrten Seiten der Gebäude nicht gestattet.

8. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über Düngerstätten, Abortgruben, Aborte und Ausgüßeinrichtungen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

9. Auf jedem zu Wohn- oder Arbeitszwecken benutzten Grundstück muß allgemein zugänglich ein mit dichtschließendem Deckel versehener, genügend großer Behälter aus feuerbeständigen Baustoffen zur Aufbewahrung von Asche und Müll aufgestellt werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

Wo die Abfuhr von Müll oder Asche ortsstatutarisch geregelt ist, treten die hierzu erlassenen Polizeiverordnungen an die Stelle der vorstehenden Bestimmungen.

### § 23. Richtschrächte.

1. Die Richtschrächtwände müssen über die Dach-eindeckung geführt werden. Die Sohle des Richtschrächtes muß für die Reinigung zugänglich, wasser-dicht und genügend entwässert sein.

2. Richtschrächte müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> Grund-fläche mit 2 m kleinster Abmessung haben. Die um-schließenden Wände müssen feuerbeständig sein.

3. Öffnungen nach dem Dachraum müssen mit rauch- und feuerhemmenden Verschluss versehen sein. Öffnungen, die lediglich der Lichtzufuhr zum Dachraum dienen, können aus Drahtglas hergestellt werden, das fest in die Lichtschachtwände eingefügt werden muß.

### § 24. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

1. Bei vornehmlich zum Wohnen dienenden Gebäuden sowie bei allen von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen (öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Gewässern und Eisenbahnen) aus sichtbaren Bauten oder deren Bauteilen sind nachstehende Forderungen zu erfüllen:

a) Sämtliche Außenseiten sind so zu gestalten und äußerlich zu behandeln und zu erhalten, daß der Anblick nicht störend und nicht das gesunde Empfinden für Ordnung verlegend wirken kann. Insbesondere sind Eindeckungen, die nach Farbe, Musterung und Stoff die einheitliche Gestaltung stören, nicht zulässig; der Verputz ist in gutem Zustande zu erhalten und Brandgiebel sind, soweit ihr Sichtbarwerden nicht vermieden werden kann, so zu behandeln, daß sie nicht störend wirken.

b) Der Anstrich der Gebäude oder einzelner Gebäudeteile einschl. der Reklameschilder darf nur derartig sein, daß die einheitliche architektonische Absicht und die Einheit der Farbenwirkung gewahrt wird.

c) Gebäude, die in ihrem Äußeren ein architektonisches Ganzes bilden, dürfen nicht in einzelnen Teilen so umgestaltet oder farbig so behandelt werden, daß der einheitliche Eindruck des Bauwerkes zerstört wird.

In Zweifelsfällen und vor Ablehnung eines Bauantrages hat die Entscheidung über die Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmung erst nach Anhörung

eines von dem Gemeindevorstande ernannten Sachverständigenbeirats zu erfolgen. Die Vorschriften anderer Polizeiverordnungen und die auf Grund von §§ 2, 4 u. ff. des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften usw. vom 15. 7. 1907 erlassenen Ortsstatute bleiben unberührt, insofern sie über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehen.

2. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist auf den Schutz der Bau- und Naturdenkmäler gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen.

3. Bauten von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung (Türme, Tore, Denkmäler usw.) dürfen nur mit der Genehmigung des Regierungspräsidenten verändert werden.

4. Im übrigen wird auf die Gesetze gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 2. 6. 1902 (G.-S. S. 159) und vom 15. 7. 1907 (G.-S. S. 260) hingewiesen.

## § 25. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.

1. In Ortschaften, die im Zusammenhange gebaut sind, und in ebenso gebauten Teilen von Ortschaften sind alle bebauten Grundstücke auf der Straßenfluchtlinie — wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze — soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt sind, sowie auf den seitlichen, zwischen der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze und der Gebäudevorderseite liegenden Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedigung zu versehen. Als solche sind auch lebende Hecken zulässig. Diese müssen aber in einem Abstände von mindestens 40 cm von der Straßenfluchtlinie oder von den Straßen- und Nachbargrenzen gepflanzt und dauernd so in Schnitt erhalten werden, daß sie über dieselben nicht hinausragen. Die Orts-

cf. Nachtr. 1916  
T. 247/48



polizeibehörde kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für ganze Straßenzüge oder Baublöcke auch Vorgärten ohne Einfriedigung zulassen.

2. Durch die Vorgartenflächen zu den Hauseingängen und zu den Zugängen und Zufahrten zum Hofe führende Wege können teilweise oder ganz von der Einfriedigung freibleiben. Werden in den Einfriedigungen Türflügel angebracht, so dürfen sie über die Straßenfluchtlinie nicht hinaus schlagen.

3. Vorgärten sind mit angemessener Bepflanzung zu versehen und in dieser Weise zu unterhalten. Die Benutzung der Vorgärten zu anderen Zwecken als zur gartenmäßigen Ausnutzung kann von der Ortspolizeibehörde gestattet werden; jedoch darf durch eine solche Benutzung die einheitliche Gestaltung des Straßensbildes nicht gestört werden. Unter derselben Voraussetzung kann die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auch eine straßenähnliche Befestigung des Vorgartengeländes unter Fortfall der Einfriedigung gestatten.

4. In den Vorgärten kann die Ortspolizeibehörde die Errichtung von Lauben und Gartenhäuschen zulassen, wenn sich ihre Größe und Bauart dem Charakter der Umgebung anpaßt und der Gemeindevorstand hierzu die Einwilligung erteilt.

## § 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

1. Es werden unterschieden: Räume, die zum dauernden, und solche, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

a) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung gelten außer Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräumen auch Wohndielen, Küchen, Gesindestuben, Werkstätten, Arbeiterkantinchen, Büros, Verkaufsläden, Versammlungsräume

*mit dem Wohnraum verbunden sein müssen (vgl. Pr. 1922 1926 T. 353)*  
vgl. T. 61 n. 22 w. S. 301

b) Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Gänge, Flure, Dielen, Vorplätze, Treppen, Treppentreppe, Kleiderablagen, Aborte, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, Kollkammern, Speisekammern, Vorratsräume, Keller und Bodengelasse, Waschküchen, Räucherammern, Trockenböden, Wintergärten, Gewächshäuser, Regalbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen, Lagerkeller, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden, und dergleichen, ferner in Einfamilienhäusern, Klein- und Mittelhäusern (§ 28), Waschküchen, Spülküchen und für den Hausbedarf bestimmten Werkstätten.

2. Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse in ausreichendem Maße geschützt sein; sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung möglich wird.

3. Jede Wohnung muß wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben. Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann eine Ausnahme von der letzteren Vorschrift zulassen, falls die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer Härte führen würde, und die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse für die fragliche Wohnung günstige sind.

4. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine Grundfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> bei 1,30 m Mindestabmessung und eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Zubehörräume im Dachgeschoß, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen sind, dürfen nicht weniger als 2,20 m lichte Höhe aufweisen. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken

*Alle Räume für dauernden Aufenthalt (Tagesräume) müssen wenigstens lichte Höhe von 2,50 m  
vgl. Bauordnung S. 75*

oder der Fußböden hat Durchschnittsberechnung stattzufinden.

5. a) Selbständige Wohnungen sind solche Wohnungen, die für einen Hausstand bestimmt sind und in ihrem Hauptteil selbständig abgeschlossen werden können. Sie dürfen in Kellergeschossen sowie in Hintergebäuden nicht eingerichtet werden.

b) Wegen der Einrichtung von Hauswartwohnungen in Kellergeschossen vergl. § 27 Ziff. 2.

6. Auf eine Treppe dürfen in jedem Geschos im allgemeinen nicht mehr als zwei Wohnungen angewiesen sein. Die Zahl kann erhöht werden, wenn die Grundrißgestaltung eine Querlüftung jeder der Wohnungen gestattet.

7. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

8. Die Fußböden der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen gedielt oder mit einem anderweitigen dichten und abwaschbaren Belag versehen werden.

9. Flure und Gänge, welche den Zugang zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, müssen ausreichend belichtet und genügend zu lüften sein.

10. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen über Stallungen, Fabrik- und Lageräumen nur eingerichtet werden, wenn die Decken der Räume darunter feuerhemmend und dunstficher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenraume mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmender Decke liegt.

11. Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind Räume in Viehställen für die zur Beaufsichtigung des Viehs bestellten Leute. Diese Räume müssen durch feuerhemmende Wände und Decken allseitig von den Stallräumen getrennt sein

x x diese Vorschriften gilt nicht für Dachgeschosse, die nur mittelbar über einen  
Gang zum Treppenhause verbunden sind für Dachgeschosse die über den Treppenhauseingang  
von Wohnungsbau eingetrag. Anhang 8. 83) 54

und ein der Ziffer 2 entsprechendes Fenster haben,  
durch welches man unmittelbar ins Freie gelangen kann.

### § 27. Dach- und Kellertwohnung.

1. a) Selbständige Wohnungen oder gewerbliche  
Räume dürfen in Dachgeschossen durch die Ortspolizei-  
behörde zugelassen werden, wenn sie unmittelbar oder  
durch Flure, deren Wände und Decken feuerhemmend  
sind, mit den Treppenhäusern in Verbindung stehen.  
Die Dachgeschosse gelten dann als Vollgeschosse und  
müssen den Bestimmungen der §§ 7 C, 13, 15, 17  
und 26 genügen.

b) Die Fenster solcher zum dauernden Aufenthalt  
von Menschen eingerichteten Räume müssen als stehende  
Fenster hergerichtet werden.

2. a) Im Kellergeschoß kann der Landrat die Ein-  
richtung von selbständigen Hauswartwohnungen ge-  
statten (§ 26), wenn keiner der zum dauernden Auf-  
enthalt von Menschen bestimmten Räume ausschließlich  
nach Norden liegt, und die Wohnung einschl. ihres  
Zugangs gegen die anderen Räume des Geschosses  
feuerhemmend abgeschlossen ist.

b) Die Wohnfläche einschl. der Küche darf 70 m<sup>2</sup>  
nicht überschreiten.

c) Die Decke der Räume muß mindestens 1,50 m  
über dem anstoßenden Gelände, und der Fußboden  
darf nicht mehr als 1 m unter demselben angelegt  
werden. Die Wände und der Fußboden müssen gegen  
Erdfuchtigkeit in geeigneter Weise gesichert werden.

d) Der Einfall von Tageslicht muß unter einem  
Winkel von mindestens 45° gegen die Hausfront  
möglich sein.

3. Die Unterbringung von Waschlüchern im Keller-  
geschoß ist zulässig; es muß aber eine ausreichende  
Beleuchtung durch Tageslicht vorhanden sein. Ihr  
Fußboden darf höchstens 1 m unter Erdoberfläche

*Wahlkammer nicht 50 cm unter Treppenhauseingang oder bis 1 m bei 1 m Treppenhauseingang*  
Liegenschaftsgesetz d. Prov. 1926 T. 501

*Wanderrückmeldung (31.12.1926) T. H. P. v. 5. 5. 28 I a Nr 1063, 11. Dezember 1926 an den Landrat für Magdeburg,  
Sachsen-Anhalt, Nr 3232 L A für Einwohnereinschreibung, Magdeburg, in Magdeburg,  
Johann Heinrich GutsMuthsches Institut für den Handel.*

x x Für Maßnahmen in Einfamilien-, Klein- u. Mittelhäusern im öffentlichen  
Museum insbesondere Wohnflächen, Tischflächen, Höfenlänge und  
Inhaltsverhältnis u. s. w., gemäß Art. 55 des P. v. 26. 9. 28 Nr. 1, 2, 3, 4.

angelegt werden und die lichte Höhe des Raumes  
muß mindestens 2,30/m betragen.

## § 28. Einfamilienhäuser, Kleinhäuser, Mittelhäuser.

1. Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das  
für das Wohnen nur einer Familie bestimmt ist.

Seine Eigenart als Einfamilienhaus erfährt keine  
Änderung durch die Unterbringung von Wohnungen  
für Bedienstete im Hause oder in den Nebenanlagen.

Jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbe-  
sondere die Unterbringung von Pensions- oder  
Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilien-  
haus. Ein solches Haus unterliegt den allgemeinen  
gültigen Vorschriften dieser Polizeiverordnung.

2. Kleinhäuser sind Wohngebäude, die folgenden  
Anforderungen entsprechen:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse  
haben.

b) sie dürfen in jedem Geschosß nur eine geringe  
Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von  
solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung,  
Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den orts-  
üblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung  
entsprechen,

c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seiten-  
flügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während  
andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werk-  
stätten, Aborte usw.) zulässig sind.

d) sie müssen — soweit nicht Dispens (§ 5 Satz 3)  
zugelassen wird — mit einer zur Garten- oder land-  
wirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von  
mindestens 200 m<sup>2</sup> für jede Wohnung dauernd aus-  
gestattet sein.

3. Mittelhäuser sind Wohnhäuser für Klein-  
und Mittelwohnungen, die folgenden Anforderungen  
entsprechen:

Handwritten notes in the left margin, partially obscured.

a) sie dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse haben — ein Wohnhaus verliert die Eigenschaft als Mittelhaus nicht, wenn im Bedarfsfalle Einzelwohnräume, die als Zubehör zu den unteren Geschosswohnungen dienen, im Dachgeschos eingebaut sind — oder sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse und und ein vollausgebautes Dachgeschos mit selbständigen Wohnungen haben,

b) sie dürfen nicht mehr als sechs Wohnungen enthalten, wobei jedes Geschos aus höchstens 8 Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestehen darf, deren Größe und Ausstattung den ortsüblichen Verhältnissen bei Klein- und Mittelwohnungen entspricht,

c) sie dürfen in den unteren Vollgeschossen keine größeren Geschosshöhen als 3,30 m im obersten Vollgeschos als 3 m — gerechnet von Fußbodenoberkante zu Fußbodenoberkante — haben,

d) sie dürfen keine Wohnräume im Kellergeschos haben.

#### Zu 1. Einfamilienhäuser.

Im Kellergeschos dürfen Küchen und auf der Sonnenseite Räume für Bedienstete eingerichtet werden. Der Fußboden solcher Räume darf nicht tiefer als 1 m unter der Erdoberfläche liegen. Die Wände und der Fußboden sind gegen Erdfeuchtigkeit in geeigneter Weise zu sichern. Vergl. hierzu ferner §§ 4 b, 14, 15, 17, 26.

#### Zu 2. Kleinhäuser.

Im Kellergeschos dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschos gehörig, deren Fußboden durchweg unterhalb des Außengeländes liegt.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse. In Kleinhäusern mit zwei Vollgeschossen darf nur die

Hälfte der Fläche des Dachraums zu Wohnräumen ausgebaut werden; auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschosswohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spitzboden) dürfen Trockenböden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise, und zwar nur für kinderreiche Familien und, solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird, von der Ortspolizeibehörde, gestattet werden.

Vgl. hierzu ferner §§ 2, 4 b, 12, 14, 15, 17, 26.

Zu 3. **Mittelhäuser.**

Im Falle des vollen Ausbaues des Dachgeschosses muß über dem Kehlgebälk genügend Raum für Abstellkammern und Trockenböden (etwa 10 m<sup>2</sup> für jede Wohnung) zur Verfügung bleiben, wenn nicht durch Ausnutzung der toten Dachwinkel usw. und durch Nebenkammern im Dachgeschoß selbst Gelegenheit zur Abstellung gegeben wird. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden mehr als zur Hälfte unterhalb des Außengeländes liegt.

Vgl. hierzu ferner §§ 4 b, 14, 17, 26.

## § 29. **Holzhäuser, Blockhäuser, Wohnlauben.**

1. Holzhäuser, insbesondere Blockhäuser, dürfen für Wohnzwecke unter folgenden Bedingungen hergestellt werden:

a) Sie dürfen nicht mehr als 2 selbständige Wohnungen (§ 26) enthalten,

b) sie dürfen nicht mehr als 2 Wohngeschosse enthalten,

c) die Entfernung der Gebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens 5 m, diejenige von gleichartigen Gebäuden mindestens 10 m betragen,

d) das Sockelmauerwerk der Gebäude muß stand-  
sicher sein (§ 11),

e) sie müssen mit einem feuerhemmenden Dach  
versehen sein (§ 10).

2. Wohnlauben sind als Wohnhäuser (Wohn-  
gebäude) im Sinne der §§ 13 ff. des Gesetzes, betr.  
die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen  
Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern,  
Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom  
10. August 1904 (G.=S. S. 227) und des § 12 des  
Gesetzes, betr. die Anlegung und Veränderung von  
Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ort-  
schaften vom 2. Juli 1875 (G.=S. S. 561) in der  
durch Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. März  
1918 (G.=S. S. 23) gegebenen Fassung nicht anzu-  
sehen, wenn sie nur vorübergehend, und zwar höchstens  
für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jedes  
Jahres zum Aufenthalt von Menschen dienen, und  
wenn die Bewohner anderwärts eine feste Wohnung  
haben.\*)

a) Sie dürfen eine Grundfläche bis 30 m<sup>2</sup> und  
außerdem eine Veranda von höchstens 10 m<sup>2</sup> erhalten.

b) Die Entfernung der Wohnlauben von den  
Nachbargrenzen muß mindestens 5 m betragen. Wohn-  
lauben dürfen auch unmittelbar an den Nachbargrenzen  
gebaut werden. Für aneinander gebaute Wohnlauben  
gelten die Bestimmungen des § 14 Abs 4. Von der  
Vorschrift der Mindestentfernung von den Nachbar-  
grenzen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen  
zulassen.

c) Sie dürfen nur 1 Geschöß haben; jedoch ist  
die Anlage eines Vorratskellers in solchen Abmessungen

\*) Es ist zu beachten, daß der Eigentümer eines Grundstücks,  
der dasselbe endgültig bebauen läßt, zur Leistung von Anlieger-  
beiträgen und sonstigen Ansiedelungsleistungen verpflichtet ist,  
auch wenn auf dem Grundstück bereits eine Wohnlaube vor-  
handen ist.

zulässig, daß er nicht für Wohnzwecke benutzt werden kann.

d) Die Umfassungswände der Wohnlauben dürfen aus Holzfachwerk, Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen und ähnlichen Stoffen hergestellt werden. Eine feuerbeständige Ausführung ist unzulässig.

e) Wohnlauben müssen mit feuerhemmenden Stoffen gedeckt werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

f) Die Einrichtung einer Feuerstätte ist zulässig; doch muß sie in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Unter Herden und Defen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt ist, durch eine feuerhemmende Bekleidung und darüber durch einen mindestens 0,05 m hohen den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens 2 Luftöffnungen zu schützen und vor den Heizöffnungen in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feueröffnung nach heiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuerhemmend zu bekleiden. Die Wand, an der die Feuerstätte steht, muß in der Ausdehnung der Feuerstätte und mindestens 0,20 m ringsherum darüber hinaus aus feuerhemmendem Stoffe bestehen, oder in der angegebenen Ausdehnung feuerhemmend bekleidet werden. Eiserner Feuerstätten müssen von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 0,50 m entfernt sein.

g) Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte Rohre aus feuerhemmendem Baustoff unmittelbar durch das Dach oder die Wand ins Freie zu leiten. Hinsichtlich des Abstandes der Rauchrohre von Wänden oder von freiem Holzwerk gelten dieselben Bestimmungen wie für Feuerstätten.

h) Die Höhe der Wohnlauben darf bis zur Traufe das Maß von 3 m und bis zum First das Maß von

5 m nicht überschreiten. Die lichte Höhe der Innenräume muß mindestens 2,20 m betragen.

i) Zu jeder Wohnlaube muß ein Abort gehören. Die Aborte, deren Grundfläche in die vorgeschriebene Fläche für die Wohnlauben nicht einzurechnen ist, müssen derart gelegen und eingerichtet sein, daß sie den Anforderungen der Sittlichkeit entsprechen.

k) Für Nebenanlagen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wohnlauben. Als solche Nebenanlagen sind außer Abortbuden Ställe für Kleinvieh bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche zulässig. Menschliche Auswurfstoffe dürfen nur in wasserdichten Behältern oder Gruben gesammelt und aufbewahrt werden.

l) Wird von einem Unternehmer Grund und Boden zur Anlegung einer großen Anzahl von Wohnlauben verpachtet (sogen. Laubenkolonien), so ist der Polizeibehörde ein Lageplan einzureichen, der die die Laubenkolonie durchschneidenden und sie begrenzenden gemeinsamen Wege, die Zahl der Laubentrennstücke sowie die Wasserentnahmestellen enthalten muß. Für die Beschaffung von einwandfreiem Trinkwasser hat der Unternehmer Sorge zu tragen.

### § 30. Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden.

1. Abgesehen von solchen Gebäudearten, über die durch besondere Polizeiverordnungen bestimmte Anforderungen vorgeschrieben sind, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten, für Gebäude von größerer Ausdehnung oder Feuergefährlichkeit im Einzelfalle weitergehende baupolizeiliche Anforderungen zu stellen.

2. Als solche Anforderungen kommen vornehmlich in Betracht: Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäudeteile zur Straße oder zu anderen Gebäuden über die Öffnungen nach der Straße und den Nachbargrundstücken, über die Entfernung von den Nachbar-

grenzen, über die Größe der Höfe und Freiflächen, über die Stärke und Bauart der Wände, Decken und Fußböden, über die Anlage von Feuerstätten, Schornsteinen, Brandmauern, Feuerlöschrichtungen, über die Ummantelung eiserner Träger und Stützen (§ 11 Abs. 3), über die Anordnung, Zahl, Breite und Steigung der Treppen und Ausgänge, über die Anlage der Luft-, Dunst- und Abwässerabzüge, über die Zuführung frischer Luft, über die Einrichtung der Aborte, Brunnen, Wasserbehälter, Heizungsvokehrungen über die Aufbewahrung und Beseitigung von brennbaren Abfällen oder unreinen Abgängen und dergl.

3. Maschinelle und sonstige Einrichtungen, deren Betrieb Geräusche oder Erschütterungen hervorruft, dürfen nicht an solchen Mauern befestigt werden, durch die eine Uebertragung derartiger Störungen auf Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen stattfindet. Vergl. auch § 31.

4. Für die Bauten in Deichgebieten, im Vorlande und Hochwasserbereich der Flüsse bleiben die Vorschriften des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) bezw. der einzelnen Deichordnungen, Deichstatute usw. und für Bergwerksanlagen und Bauten in der Nähe von Bergwerken die des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 (G.-S. S. 705) maßgebend.

5. Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 75 m von öffentlichen Wegen und Privatwegen und von mindestens 25 m von Nachbargrenzen errichtet werden. Die Flügelbahn darf sich dem Erdboden auf höchstens 2,50 m nähern.

6. Ferner gelten Sonderbestimmungen

a) für die Einrichtungen von Bäckereien und Konditoreien, <sup>1) Nicht zulässig wenn die für die Backwaren an der Ummantelung nur im höchsten Maße vorhanden. cf. 8. 54</sup>

Zur Zeit gelten: cf. B. d. A. 1926 T. 50 Nr. 353 (Konditorei T. 252)

<sup>1)</sup> Pol.-Ver. vom 26. 4. 07 (Amtsbl. S. 211 ff).

- b) über die bauliche Anlage von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, <sup>2)</sup>
- c) für die Sicherheit in Kinematographentheatern, <sup>3)</sup>
- d) für Warenhäuser, <sup>4)</sup>
- e) für Gast- und Schankwirtschaften, <sup>5)</sup> *F d. Min. 75 n. 76*
- f) für Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Entbindungsanstalten und Säuglingsheime, <sup>6)</sup>
- g) für Massenquartiere der Arbeiter, <sup>7)</sup>
- h) für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, <sup>8)</sup>
- i) für die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. 11. 1838 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen, <sup>9)</sup>

- k) für Kraftwagenräume, <sup>10)</sup>
- l) für Fleischerereien, <sup>11)</sup> *cf. Stat. v. 1903 T. 237 u. Pol. Ver. v. 24. 11. 1909*
- m) " *Ansprechensinstrumente d. 8. 84, n. 2* *Amtsbl. T. 514*

7. Im übrigen wird auf die für einzelne gewerbliche Anlagen z. Bt. geltenden Sondervorschriften (Bundesratsbekanntmachungen, Polizeiverordnungen, Ministerialerlasse usw.) hingewiesen, die besondere bauliche Anforderungen enthalten (vergl. Anhang.)

<sup>2)</sup> Pol.-Ver. vom 3. 6. 09 (Amtsbl. S. 241 ff) und vom 27. 12. 21 (Amtsbl. S. 369 ff) und vom 16. 4. 25 (Amtsbl. S. 123).

<sup>3)</sup> Pol.-Ver. vom 2. 11. 12 (Amtsbl. S. 468 ff).

<sup>4)</sup> Sonderanforderungen vom 2. 11. 07/18. 7. 08 (Amtsbl. 1908 S. 41) und vom 4. 4. 25 (Amtsbl. S. 95).

<sup>5)</sup> Ministerielle Anforderungen vom 26. 8. 86/1. 3. 90. *F*

<sup>6)</sup> Pol.-Ver. vom 23. 11. 20 (Amtsbl. S. 378) und vom 18. 12. 23 (Amtsbl. S. 389).

<sup>7)</sup> Pol.-Ver. vom 20. 10. 19 (Amtsbl. S. 366 ff).

<sup>8)</sup> Pol.-Ver. vom 8. 5. 13 (Amtsbl. Stück 33 Beilage) und vom 10. 5. 17 (Amtsbl. S. 203 ff).

<sup>9)</sup> Pol.-Ver. vom 1. 10. 92 (Amtsbl. S. 366 ff).

<sup>10)</sup> Grundsätzliche Vorschriften vom 27. 6. 25 (Amtsbl. S. 157).

<sup>11)</sup> Pol.-Ver. vom 24. 11. 03 (Amtsbl. S. 524).

*F d. Min. d. B. d. 2. 11. 12 Nr. 127 E 124 (M. Bl. v. 24. 11. 1909) zu § 4 Abs. 2 der Anforderungen...  
abgeändert: für städt. Gasth. (1887) u. Gastwirtschaften gemäß § 1 bis 4 von 2, 50 m  
(Wurf. d. d. d. v. 4. 4. 27, 2. 11. 1909 A.)*

### § 31. Fabrikbauten.

1. Auf Grundstücken, die zur Errichtung gewerblicher Betriebsstätten größeren Umfanges (Fabriken) bestimmt sind, kann die Ortspolizeibehörde — sofern die Betriebsweise oder die Fabrikation der herzustellenden Gegenstände es erforderlich erscheinen läßt — für die Fabrikgebäude eine Bebauung nach Maßgabe der Bestimmung dieses § gestatten.

2. Für die Ermittlung der Bebauung eines Grundstücks kommt die Baumasse der Gebäude in Betracht. Die zulässige Baumasse beträgt  $9 \text{ m}^3$  für jedes  $\text{m}^2$  der Grundstücksfläche.

3. Werden Baulichkeiten auf demselben Grundstück nicht unmittelbar aneinander gebaut, so ist zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Wenn eine oder beide der gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen, die zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gehören, enthalten, muß der Abstand dem arithmetischen Mittel aus den Höhen der beiden Baulichkeiten entsprechen. Zwischen Wohngebäuden und anderen Gebäuden können größere Abstände vorgeschrieben werden.

4. An Straßen errichtete Fabrikgebäude dürfen nicht höher sein, als der Abstand zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie beträgt. Wo eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle die gegenüberliegende Straßengrenze. Keinesfalls darf die Höhe der Gebäude das Maß von 18 m überschreiten.

### § 32. Viehställe.

1. In Ställen auf Wohngrundstücken muß der Fußboden undurchlässig sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe undurchlässige Gruben angelegt werden.

2. Wenn Stallgebäude mit Gebäuden, in welchen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen

776

11. 1909

befinden, zusammengebaut werden, oder wenn in ihnen derartige Räume eingerichtet werden, so dürfen Oeffnungen der Stallräume nur in einer — nach allen Richtungen gemessenen — Entfernung von 4 m von den Fenstern der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden. (Vergl. auch § 26 letzter Absatz).

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für kleine Tiergattungen (Kaninchen usw.), für eine einzelne Ziege, ein einzelnes Schwein und insbesondere für Federvieh keine Anwendung.

### Abschnitt III.

#### § 33. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge.

1. Die Bauausführenden (Bauunternehmer oder Bauleiter) haben die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, um Unglücksfälle der auf dem Baugrundstück beschäftigten und dort sonst verkehrenden Personen zu verhüten, sowie Verkehrsstörungen auf der Baustelle und in ihrer Nähe vorzubeugen.

2. Im einzelnen wird bestimmt:

a) Die Errichtung von Baugerüsten oder Bauzäunen an der Straße bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

b) Bei Baugerüsten über 10 m Höhe und bei abgebundenen Gerüsten kann der statische Nachweis der Standfestigkeit gefordert werden.

c) Auch kann die Ortspolizeibehörde die Beleuchtung der Baugerüste und der Bauzäune nach Bedarf fordern.

d) Bei Ausführung und bei Abbruch von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind zur Sicherung der letzteren die nötigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder

Unterfangen der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen. Sie bedürfen der besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

3. Im übrigen gelten für die Ausführung von Bauten:

- a) die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft, \*)
- b) die von den Ortspolizeibehörden erlassenen besonderen Verordnungen,
- c) die für den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten erlassene Regierungspolizeiverordnung, \*\*)
- d) die Regierungspolizeiverordnung, betr. Schutzvorrichtungen bei Bauten. \*\*\*)

#### Abschnitt IV.

### § 34. Abbruch von Gebäuden.

1. Spätestens 1 Woche vor dem Abbruch eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles ist der Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchschein) schriftlich Anzeige in 2 Stücken zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Gebäudes und der darin enthaltenen Räume nach Zahl und Zweckbestimmung,
- b) die Angabe, ob darin
  1. eiserne Fachwerkskonstruktionen,
  2. mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton.
  3. Gewölbe aus Stein vorhanden sind.
- c) Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

Zur Zeit gelten:

- \*) Vorschriften vom 1. 1. 1922.  
 \*\*) Pol.-Ver. v. 23. 4. 17 (Amtsbl. S. 154).  
 \*\*\*) Pol.-Ver. v. 29. 1. 21 (Amtsbl. S. 53).

2. Vor Behändigung des Abbruchscheines darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden.

3. Für den Abbruch von Gebäuden finden die Bestimmungen des § 33 sinngemäße Anwendung.

## Abschnitt V.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 35. Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Auf bauliche Anlagen, die z. Zt. ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen, und auf Bauten, die auf Grund genehmigter Bauentwürfe bereits begonnen sind, findet die nachträgliche Durchführung etwa nicht beobachteter Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann statt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit es notwendig machen.

2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles darstellen, kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Uebereinstimmung gebracht werden.

#### § 36. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen. Mindestens 8 Tage vor der Grenzveränderung ist der Ortspolizeibehörde von dem Grundstückseigentümer Anzeige zu erstatten.

### § 37. Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Bauordnung tritt zwei Wochen nach der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Magdeburg vom 16. 1. 1911 nebst allen zu ihr erlassenen Nachträgen, ferner — für den Bereich dieser Bauordnung — der Sonderpolizeiverordnungen für Wohnlauben vom 21. 6. 21 und für Kleinhäuser vom 24. 7. 18 in Kraft.

2. Die auf Grund der bisher gültigen Bauordnungen bereits erteilten Bauscheine verlieren die Gültigkeit nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt sind.

*Im Reichs- und Landesgesetzbl. d. d. 14. 1. 1911 sind sammtl. Pol. Verordn. d. d. P., R. P. Kreis- und Ortspol. beh. soweit vor 1. 1. 1890 erlassen mit Wirkk. v. 1. 5. 1911 anm. Kraft gesetzl. cf. MinBl. f. inn. Verw. S. 64*

### § 38. Strafen.

1. Für die Innehaltung aller baupolizeilichen Bestimmungen ist der Bauherr und der Bauleiter bzw. der Bauunternehmer, bei Abbrüchen der Bauherr und der Abbruchunternehmer verantwortlich.

2. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere des § 330, § 367, Ziff. 12 bis 15, § 368, Ziff. 3 und 4 und § 369, Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, geahndet. Daneben bleibt die Ortspolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Magdeburg, den 22. März 1926.

Der Regierungspräsident.

## A n h a n g

Art des Betriebes	Sondervorschrift
1. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen.	Bundesrats-Bekanntmach. vom 6. 5. 08 (RGBl. S. 172).
2. Azethylenanlagen.	Polizeiverordnung vom 26. 2. 24 (Amtsbl.-Sonderbeilage zu Stück 12).
3. Benzinwäschereien.	Polizeiverordnung betr. Sicherheitsvorschriften f. Benzinwäschereien vom 25.1.04 (Amtsbl. S. 47).
4. Fabriken zur Herstellung von Bleifarben und Bleiverbindungen	Verordnung vom 27. 1. 20. (RGBl. S. 109).
5. Buchdruckereien und Schriftsetzereien.	Bundesrats-Bekanntmach. vom 31. 7. 97/5. 7. 07, 22.12.08 (RGBl. S. 614, 405, 654).
6. Fahrstühle (Aufzüge)	Polizeiverordnung vom 8. 5. 13/10. 5. 17 (Amtsbl.-Sonderbeil. zu Stück 33 1913 und 1917 S. 205).
7. Gummi vulkanisieranlage.	Bundesrats-Bekanntmach. v. 1. 3. 02 (RGBl. S. 59).

### zu § 30 Ziffer 7.

Hinweis  
auf einige wesentliche Forderungen baulichen Inhalts

Arbeitsräume 3 m hoch. Glatte Wände und Decken. Fußboden fest und undurchlässig. Für bestimmte Arbeitsprozesse besondere Arbeitsräume. Besondere Vorschriften über Lüftung und Staubbeseitigung.

Vgl. Anlage A Ziffer 26—36 der Polizeiverordnung.

Keine unmittelbare Verbindung der Benzinlager-, Wäscherei- und Trockenräume mit Räumen, in denen offenes Feuer gebrannt wird. Schutzzone von 6 m, wenn mehr als 10 kg Benzin in Vorrat oder Betrieb. Fußboden, Wände feuerhemmend. Benzinwasch- und Destillerräume nicht unter Wohn- und Arbeitsräume. 2 Ausgänge.

Räume hoch und luftig. Feste, ebene Fußböden. Glatte ebene Wände.

Fußboden dicht und fest, nicht tiefer als  $\frac{1}{2}$  m unter Erdboden. Räume 2,6—3 m hoch. 12—15 cbm Luftraum je Arbeiter. Genügend große, unmittelbar ins Freie führende offenbare Fenster.

Feuerbeständige, mindestens feuerhemmende Wände, feuerhemmende Decken, feuerhemmende Abdeckung, feuerhemmende Türen.

Fußboden nicht tiefer als Erdboden. Fenster der Arbeitsräume unmittelbar ins Freie.

Art des Betriebes	Sondervorschrift
+ 8. Bewegliche Kraftmaschinen.	Polizeiverordnung v. 23.7.08 (Amtsbl. S. 339).
9. Mineralöle.	Polizeiverordnung vom 28.12.25 (Amtsbl. 1926 S. 4 und Sonderbeilage).
Φ <i>Von 17/11/1926 (7139) u. 17/11/1929</i> 10. Kofshaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien, Bürsten- u. Pinselmachereien.	Bundesrats-Bekanntmach. vom 22. 10. 02 (RGBl. S. 269)
11. Betriebe zur Herstellung u. Lagerung von Zelluloidwaren.	Grundsätze zur gewerbe- polizeil. Ueberwachung (Hand.-Min.-Erlaß vom 7. 5. 10 Hand.-Min.-Bl. S. 182).
12. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung Prüfung, Vorführg. von Zelluloidfilmen.	Grundsätze für die gewerbe- polizeil. Ueberwachung dieser Betriebe. (Hand.- Min.-Erl. vom 24. 4. 20, Hand.-Min.-Bl. S. 117).
13. Trocknereien landwirtschaftl. Erzeugnisse.	Grundsätze für die Ueber- wachung dieser Betriebe. (Hand.-Min.-Erlaß vom 6. 8. 19, Hand.-Min.-Bl. S. 224).
+ 14. Sauggas-Kraftanlagen.	Erlaß des Hand.-Min. vom 20. 6. 04 (Hand.-Min.- Bl. S. 338).

Φ *gemeinsam mit der Gewerkschaft u. -  
gewerkschaft u. wird die Gewerkschaft  
in ihrem Bereich tätig sein.*

### Hinweis

auf einige wesentliche Forderungen baulichen Inhalts

Einschränkende Bestimmung der Aufstellung in und bei leicht brennbaren Gebäuden. Aufstellungsraum nicht überwölbt und keine feste Balkendecke.

Einschränkende Vorschriften für die Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen in und bei bewohnten Gebäuden.

In Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern dichter, fester Fußboden, glatte, abwaschbare Wände, Wasch-, Ankleide- und Speiseräume.

Räume, in denen Zelluloid verarbeitet und gelagert wird, nicht unter Wohn- und Arbeitsräume. Feuerbeständige Wände und Decken. Rauchsichere und feuerhemmende Türen. Feuerhemmende Treppe in feuerbeständigem, rauchsicher abgeschlossenen Treppenhaus. Die Forderungen sind den oben genannten ähnlich.

Feuerhemmende Abtrennung der Arbeits- und Lager-  
räume voneinander.

Höhe der Arbeitsräume bei Maschinen über 50 PS mindestens 4 m, sonst 3,5 m. Kellersohle nicht tiefer als 2 m unter benachbarter Bodenoberfläche. Zusammenhang mit Wohnräumen nicht zulässig. Akkumulatorenraum getrennt von anderen Betriebsräumen.

Art des Betriebes	Sondervorschrift
15. Spiegelbeleganstalten.	Erlaß des Hand.-Min. vom 18.5.89 (Min.-Bl. S.77) abgeändert durch Erlaß vom 22.8.93, Min.-Bl. S. 270).
16. Spinnereien.	Erlaß des Hand.-Min. vom 14.2.94 (Min.-Bl. S.30)
17. Sprengstoffe.	Min.-Polizeiverordnung v. 14.9.05 (Hand.-Min. Bl. S. 282, § 29 folg.).
18. Thomasmehlmühlen und Lagerräume.	Bundesrats-B. vom 3.7.09 (RGBl. S. 543), abgeänd. durch Bundesrats-B. vom 23.12.11 (RGBl. S. 1153).
19. Zigarrenfabriken.	Bundesrats-B. v. 17.2.07 (RGBl. S. 34).
<i>Bäckereien Backstuben vgl. Normenkt. Nr. 5, 54 u. 61</i>	<i>cf. Normenkt. 1910 T. 501 u. 553 Bauver. 1920 II T. 287</i>
<i>Fliehkornen Bauver. 1920 II T. 287</i>	<i>Pol. Ver. betr. Einr. u. Betrieb von Fliehkornen v. 27.11.1903 Amtsbl. Nr. 524</i>
<i>Lignit-Verfahrenen</i>	<i>Pol. Min. v. 24.2.1918 (Amtsbl. Nr. 7, 89) Abw. u. Ver. d. Ver. Min. u. Bau-Fachver. m. K. u. L. v. 1918</i>
<i>Fliegende Bänke Manufakturwerke</i>	<i>Min. v. 5.3.29 cf. T. 97</i>

### Hinweis auf einige wesentliche Forderungen baulichen Inhalts

Arbeitsräume nur zur ebenen Erde zulässig. Höhe der Räume mindestens 3,50 m. Wände glatt verputzen. Fußboden aus glattem Asphaltbelag mit leichter Neigung zur Sammelrinne.

Arbeitsräume möglichst, Wolf- und Mischraum immer zu ebener Erde. Letztere feuerhemmend auch gegen andere Räume und Treppenhäuser abgetrennt. Bei mehrstöckigen Gebäuden Decken feuerhemmend, Treppen durch Galerien mit Räumen verbinden. Fensteröffnungen mindestens 110 cm hoch, 60 cm breit. Beschränkung der Aufbewahrungsmenge in und bei bewohnten Gebäuden.

Arbeitsräume mit Mühleneinrichtung und Niederlagen von Thomasschlackmehl müssen einen festen Fußboden haben.

Arbeitsräume mindestens 3 m hoch. Fußboden fest und undurchlässig, sowie höchstens 1/2 m unter umgebendem Erdboden, Fenster unmittelbar ins Freie.

---

---

**Berücksichtigen Sie  
bei Bedarf bitte unsere  
Inserenten, Sie werden  
stets gut bedient werden**

---

---

R  
R  
wi  
we  
lic  
Sch  
(R  
S. J  
säm  
zin  
als

Auszug aus dem Ministerialblatt  
für die Preußische innere Verwaltung  
vom 2. März 1927 Nr 9.

---

Raumhöhe in Gast- und Schankwirt-  
schaften.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 2. 1927 - II E 124.

Im Einvernehmen mit dem MfV.  
wird § 4 Abs. 2 der "Anforderungen,  
welche in baulicher und gesundheit-  
licher Beziehung an die Gast- und  
Schankwirtschaften zu stellen sind"  
(RdErl. v. 26. 8. 1886 - II 8384, MBliv.  
S. 182) dahin abgeändert, daß für  
sämtliche Gast- (Schlaf-) und Schank-  
zimmer eine lichte Höhe von 2,50 m  
als ausreichend anzusehen ist.

---

Teilabschrift aus Verfügung des Reg.Präs. vom 30.4.1928  
-I/5 Hi. Nr. 2437-  
Verfügung des Kreisausschusses vom 8.5.28 J.No. 1498 K.A.-

Vor Erteilung der Schankerlaubnis muss aus den  
Prüfungen einwandfrei hervorgehen:

- d) dass die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen genügen - s. Notgesetz -R.G.Bl.1923 S.147 ff-  
Art.I § 1 Abs.3 Ziffer 2 der R.G.O. in Verbindung mit der ministeriellen Verordnung a.a.O. Ziffer 3 und weiter die ministeriellen Anforderungen an Schank- und Gastwirtschaften in bau- und gesundheitlicher Beziehung - u.a.M.Bl.i.V. 1886 S.182, 1890 S.51, 1927 S.224, 1902 S.32 .

Schank-  
erlaubnis

-76-



Der Preuß. Min. Berlin, d. 8. 10. 1926  
f. Volkswohlfahrt.  
II 9 Nr. 436.

Betr. Baupol. Genehmig. v. Straßenzapf-  
stellen. -

• Infolge des immer mehr zunehmenden  
Automobilverkehrs sind viele Straßen-  
zapfstellen f. Betriebsstoffentnahme an-  
gelegt. Wenn auch d. Aufstellungsorte  
u. Anstrich d. sichtbaren Zapfkörper  
gewissen verkehrstechnischen Bedingun-  
gen unterworfen sind, so lehrt die Er-  
fahrung, daß trotzdem durch verfehlte  
Anlage u. Farbgebung unliebsame Beein-  
trächtigungen d. Orts- oder Landschafts-  
bildes entstehen. Erhöhte Aufmerksam-  
keit der n. d. Gesetz v. 15. 7. 1907 dazu  
berufenen Baupolizeibehörden ist daher  
geboten, um weiteren Verunstaltungen  
i. Stadt u. Land durch derartige ge-  
schmacklose Anlagen rechtzeitig vorzu-  
beugen. Insbesondere ist zu befürchten  
daß durch die Anlage v. Tankstellen i.  
d. Nähe von Bau- u. Kunstdenkmalen deren  
pietätvoll zu wahrender Eindruck oft  
in untragbarer Weise geschädigt wird,  
wenn die zur Wahrnehmung der Denkmal-  
pflege berufenen Konservatoren v. d.  
Baupolizeibehörden nicht rechtzeitig  
zugezogen werden. Bei dieser Gelegen-  
heit mache ich darauf aufmerksam, daß

daß Straßenzapfstellen als bauliche Anlagen im Sinne der örtlichen Bauordnungen anzusehen sind. Sie bedürfen neben der gewerbepolizeilichen Genehmigung nach Maßgabe des Runderlasses vom 19.8.d.Js. III 3340 I G 1649 V 9387 M.f.H. II D 1108 M.d.J. II 11 Nr.726 M.f.V. einer Baugenehmigung. Beide Genehmigungen (die gewerbepolizeiliche und die baupolizeiliche) sind gemeinsam in einem Bau-schein zu erteilen. Dieses Verfahren ist dort ohne Schwierigkeiten, wo die Gewerbepolizei und Baupolizei in einer Hand liegen. Wo dies nicht der Fall ist, die Gewerbepolizei vielmehr einem staatlichen Polizeipräsidium obliegt, überlasse ich Ihnen die Regelung des Verfahrens bei Genehmigungen und Abnahmen solcher Tankstellen

gez. Unterschrift.

*cf. Bericht d. Landes. m. 10.9.28 Nr. 2070/28*  
*am 10.9.28*  
*am 10.9.28*

Aus der Preuss. Feuerwehr-Ausleitung v. 15. 7. 1926.

Sonderforderungen des Berliner  
polizeipräsidenten bei Aufstel-  
lung von Tankstellen.

erhalten!

Tankstellen müssen von Türen und Fensteröffnungen mindestens 3 Meter entfernt sein. Bei geringerer Entfernung sind die Fensteröffnungen nicht öffenbar und feuerhemmend zu verglasen. Von Türöffnungen ist der gleiche Abstand innezuhalten. Auf keinen Fall dürfen durch einen Tankstellenbrand notwendige Ausgänge gefährdet werden. Tankstellen unmittelbar unter Fensteröffnungen sind mit einem unverbrennlichen 1 Meter ausladenden Schutzdach zu versehen.

Hierzu möchte ich noch die Forderung hinzusetzen, daß in der Mitte jeder Tankstelle ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitgehalten werden muß. -

Ausgewerbepoliz. Auflagen:

Die Hauptstände sind durch Prellsteine od. dergl. gegen Verletzungen durch Anfahren zu sichern. - Der Platz der Tankanlage darf nicht besetzt werden. Die Mündungsstelle der Anfahrtröhre in die Freie muss mindestens 1,25 m vor dem Tank stehen, 2 m von den Tankwänden. - Die Tankwände müssen 1 m von den Tankwänden (2,50 m von 3 m)

Die Hauptstände sind durch Prellsteine od. dergl. gegen Verletzungen durch Anfahren zu sichern. - Der Platz der Tankanlage darf nicht besetzt werden. Die Mündungsstelle der Anfahrtröhre in die Freie muss mindestens 1,25 m vor dem Tank stehen, 2 m von den Tankwänden. - Die Tankwände müssen 1 m von den Tankwänden (2,50 m von 3 m)

Veränderungen des Berliner  
Polizeipräsidiums bei Aufstel-  
lung von Tankstellen.

Tankstellen müssen von  
Türen und Fensteröffnungen minde-  
stens 2 Meter entfernt sein. Bei  
geringerer Entfernung sind die Fen-  
steröffnungen nicht zu öffnen und  
Fensterbänke zu verriegeln. Von Tür-  
öffnungen ist der gleiche Abstand  
innerhalb des Gebäudes einzuhalten.  
Ist durch einen Tankstellenbrand  
notwendige Ausgänge gefährdet wer-  
den, Tankstellen unmittelbar unter  
Tankstellenöffnungen sind mit einem  
verbräunlichen 1 Meter ausladenden  
Schutzdach zu versehen.  
Hierzu möchte ich noch die Vorbe-  
rungen hinzusetzen, daß in der Mitte  
jeder Tankstelle ein geeigneter  
Sandfeuerlöcher bereitgehalten wer-  
den muß.

Zu J. N. U. A. - 81 -

Der Landrat. Wernigerode, den  
J.No. 37 L.A. 4.1.1928

Der Regierungs- Magdeburg, den 22.12.  
präsident. 1927  
I a l Nr. 3946.

Schutzbleche unterhalb der  
Reinigungsöffnungen von Schorn-  
steinen, die vorschriftsmässig  
mit feuerhemmenden und rauchsi-  
cheren Verschlussvorrichtungen  
versehen sind, können nach den  
Vorschriften der Bauordnungen v.  
26. August 1925 und 22. März 1926  
nur dann gefordert werden, wenn  
die Unterkante der Öffnung weni-  
ger als 50 cm von dem Fussboden  
entfernt ist.

gez. Unterschrift.

An die Mitteldeutsche Heimstätte  
in Magdeburg.

---  
Abschrift zur Kenntnis.

Eine unbedingte Notwendigkeit, in  
allen Fällen eine Fussbodenbeklei-  
dung zu fordern, weil ein Durchro-  
sten der Schornsteinschieber oder  
ein Verlorenggehen eines Teiles  
bei einem doppelten Verschluss  
usw. zu befürchten ist, vermag

ich

ich nicht anzuerkennen; denn die  
Bezirksschornsteinfegermeister  
haben die Verpflichtung, alle  
beim Kehren der Schornsteine  
festgestellten Mängel der Poli-  
zeibehörde anzuzeigen, so dass  
ein rechtzeitiges Eingreifen  
gewährleistet erscheint.

Die Herren Landräte ersu-  
che ich, dass Erforderliche zu  
veranlassen.

gez. Unterschrift.  
An die Herren Landräte pp.

-----  
Abschrift sende ich zur  
Kenntnis und Beachtung.

gez. v. Stosch.

An den Herrn Amtsvorsteher  
Schloss Wernigerode.

Abschrift zur Kenntnis.  
Eine unbedingte Notwendigkeit, in  
allen Fällen eine Passbodenbekle-  
bung zu fordern, weil ein Durch-  
sich der Schornsteinröhren oder  
ein Verlörengehen eines Teiles  
bei einem doppelten Verschluss  
nun zu befürchten ist, vermag

ich

Abschrift!

Der Landrat. Wernigerode, d. 27. 9.  
J. No. 4499 L. A. 1927  
Der Regierungspräsident.  
I a 1 Nr. 2946.

Magdeburg, d. 19. 9. 1927

7,63  
Dachgeschosse, in denen selbst-  
ständige Wohnungen oder gewerbli-  
che Räume untergebracht werden,  
gelten nach § 27 Ziffer la der B.  
O. vom 22. März 1926 als Vollge-  
schosse. Da nun für das platte  
Land zwei Vollgeschosse (§ 76 Z. 1  
a. a. O.) zugelassen sind, findet  
die Vorschrift des § 76 Ziff. 3 a.  
a. O. auf eingeschossige Bauten mit  
derartigen benutzten Dachgeschos-  
sen keine Anwendung. Die Bestim-  
mung der B. O. gilt vielmehr allge-  
mein nur für Dachgeschosse, die  
über der höchstzulässigen Zahl  
von Vollgeschossen liegen. Ein ent-  
sprechender Zusatz wird in einem  
demnächst zu veröffentlichen  
Nachtrag aufgenommen werden.  
gez. Unterschrift.

An pp. ---

Abschrift zur Kenntnis und  
weiteren Veranlassung.

gez. v. Stosch.

An den Herrn Amtsvorsteher in  
Schloss Wernigerode.

Abchrift!

Landrat. Wernigerode, d. 27. 9. 1927  
o. 449 J. A.  
Regierungspräsident.  
I. A. J. H. S. G.

Magdeburg, d. 19. 9. 1927

Dachgeschosse, in denen selbst-  
ständige Wohnungen oder gewerbli-  
che Räume untergebracht werden,  
gelten nach § 27 Ziffer Ia der D.  
O. vom 22. März 1926 als Vollge-  
schosse. Da nun für das ganze  
Land zwei Vollgeschosse (§ 26 Z. 1  
a. a. O.) zugelassen sind, findet  
die Vorschrift des § 26 Ziff. 3 a.  
a. O. auf eingeschossige Bauten mit  
gerätlichen benutzten Dachgeschos-  
sen keine Anwendung. Die Bestim-  
mung der D. O. gilt vielmehr allge-  
mein nur für Dachgeschosse, die  
über der höchstzulässigen Zahl  
von Vollgeschossen liegen. Ein ent-  
sprechender Zusatz wird in einem  
demnächst zu veröffentlichen  
Nachtrag aufgenommen werden.  
gez. Unterschrift.

An pp.  
Abchrift zur Kenntnis und  
weiteren Veranlassung.  
gez. v. Stöckh.  
An dem Herrn Amtsvorsteher in  
Schloss Wernigerode.

Polizeiverordnung,  
betreffend Änderung der Bauord-  
nung für das platte Land des Re-  
gierungsbezirks Magdeburg vom 22.  
März 1926 (1. Nachtrag).

## § 1.

In der Überschrift des § 7 B  
wird das Wort "Bauklassen" durch  
"Baustufen" ersetzt.

## § 2.

Die Ziffer 3 des § 7 C erhält  
folgenden Zusatz:

Diese Bestimmung gilt jedoch nur  
für solche Dachgeschosse, die über  
der höchstzulässigen Zahl von  
Vollgeschossen liegen.

## § 3.

Die Ziffer 2 des § 8 A erhält  
folgenden Wortlaut:

2. Die Errichtung von Wohnhäusern  
mit freistehenden Brandmauern u.  
Brandgiebeln in der offenen Bau-  
weise ist verboten.

## § 4.

Die Ziffer 3 des § 8A erhält  
folgenden Zusatz: "..... oder  
wenn die Brandmauern und =giebel  
in derselben Art wie die übrigen  
Gebäudefronten ausgebildet werden  
und eine Störung der einheitlichen  
Gestaltung des Strassenbildes  
nicht zu erwarten ist."

## § 5.

§ 5.  
Die Ziffer 5 des § 8A erhält folgenden Zusatz: "Wegen der Abstände von Nebenanlagen (Schuppen, Buden, Gartenhäuschen usw.) vgl. § 8 B Ziffer 5.

§ 6.  
Die Ziffer 2b des § 13 erhält folgenden Zusatz: Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist.

§ 7.  
In Ziffer 6 des § 15 werden die Worte "~~Feuerhemmende oder~~" gestrichen.

§ 8.  
Die Ziffer 3 des § 17 erhält folgenden Zusatz: Die Ortspolizeibehörde kann in Holzfachwerkgebäuden feuerhemmende statt der feuerbeständigen Treppenhauswände ausnahmsweise zulassen, wenn es der ortsüblichen Baugewohnheit entspricht.

§ 9.  
Die Ziffer 6 des § 30 erhält folgenden Zusatz: "m) für Aussenantennen <sup>12)</sup>."

§ 10.  
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 16. I. 1928.

Der Regierungspräsident.

*Diese Verf. bleibt auch für die neue Bauordnung vom 22. 2. 26 gültig  
es. Mus.-J. R. P. v. 19. 12. 22 IaI Nr. 3865 (Mus.-J. R. P. v. 19. 12. 22 IaI Nr. 3865)*

Der Regierungs-Präsident: Magdeburg,

I 1 No. 2625. den 24. Mai 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin W. 66

den 29. April 1913.

III. B. 8. 314. C. Wilhelmstraße 79.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Beschwerden an mich gelangt, die gezeigt haben, daß bei der Erteilung von Dispensen von baupolizeilichen Vorschriften ( § 145 Zuständigkeits-Gesetzes) die unter Umständen dabei berührten Verhältnisse der Nachbargrundstücke nicht immer die gebotene Berücksichtigung erfahren. Die Bewilligung von Dispensen der gedachten Art hat verschiedentlich zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke geführt, die von den Eigentümern unso mehr als Unbilligkeit empfunden worden ist, als ihnen ein Einspruchs- oder Beschwerderecht gegen die Dispenserteilung nach § 145 a. a. O. nicht zur Seite steht. Für die erfolgreiche Beschreitung des Rechtsweges fehlen aber zumeist die erforderlichen Voraussetzungen.

*F. 4/21/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100*

Umsomehr ist es Pflicht der zur Dispenserteilung herufenen Behörden, gegebenenfalls zu prüfen, ob bei der zu treffenden Entscheidung berechnigte Interessen der Nachbargrundstücke zu beachten sind.

Um eine solche Beachtung sicher zu stellen, bestimme ich, daß fortan die Polizeibehörden vor der Weitergabe von Dispensenträgen, durch welche die Interessen der Nachbargrundstücke berührt werden, den betreffenden Eigentümern Gelegenheit geben, ihrerseits zu dem Angelegenheit Stellung zu nehmen.

In Vertretung  
gez. v. Coels.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

-----  
Abschrift zur Nachachtung.

Allgemein empfehle ich eine vorsichtigere Handhabung des den Ortspolizeibehörden durch die Baupolizeiverordnung zugebilligten Dispositionsrechts. Die Bewilligung einer Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn besonders gewichtige Gründe für eine Abweichung von der al

Die allgemeinen Regeln gegeben sind  
und die sonst zu wahren den po-  
lizeilichen Interessen es gestatten.  
Zusatz für die Herren Landräte.

Abdrucke für die Amtsvorsteher füge  
ich bei.

In Vertretung  
Unterschrift .

Wernigerode, den 4. Juni 1913.

N. N. 35932. A.

Urschriftlich an den Herrn Amtsvor-  
steher zu Schloß Wernigerode  
zur gefälligen Kenntnis und Beachtung  
Der Landrat  
gez. von Stosch.

*Für die Abstimmung der Kaufverträge ist noch ein auf Tisch 1  
dem entsprechenden Markt. Der beim N. P. vorzuliegen.  
Am. Die Kaufverträge hinzuzufügen.*

W.

Handwritten mark or signature in the top right corner.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Unterzeichnet  
in Vertretung

Münster, den 1. April 1915.

Erhöcht an den Herrn Amtsvor-

stand in Berlin

zur Mittheilung des Beschlusses

der Landrat

von Stöck.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

3. 11. 18  
F. 50/51

Verordnungen u. Bekanntmachungen.

a) der Zentralbehörden: -89-  
Anforderungen,

die an eine feuerbeständige und eine feuerhemmende Bauweise zu stellen sind.

### I. Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einfluß des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

Im besonderen gelten als feuerbeständig:

a) Wände aus vollfugig gemauerten Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackesteinen oder Steinen aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens 1/2 Steinstärke, ferner Betonwände aus mindestens 10 cm starkem, unbewehrtem Kiesbeton oder aus mindestens 6 cm starkem bewehrtem Kiesbeton.

b) Decken aus Ziegelsteinen oder anderen unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung der dort geforderten Mindestabmessungen.

c) Unterzüge und Träger aus Eisenbeton.

Eiserne Träger und Unterzüge gelten nur dann als feuerbeständig, wenn sie feuerbeständig ummantelt werden (siehe i). -

d)

d) Stützen und Pfeiler, wenn sie aus Ziegelsteinen, Beton oder Eisenbeton oder aus natürlichem, in Feuer hinreichend erprobten Gestein hergestellt werden. - Stützen aus Granit oder Marmor gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Eisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (vergleiche i). -

e) Dachkonstruktionen in Eisenbeton. - Dachkonstruktionen aus Eisen gelten nur dann als feuerbeständig, wenn die eisernen Binderkonstruktionen feuerbeständig ummantelt werden (vergl. i) oder wenn der Dachraum feuerbeständig abgeschlossen wird und unbenutzbar bleibt.

f) Treppen, wenn sie aus Ziegelsteinen, Eisenbeton, erprobtem Kunststein oder erprobtem Werkstein hergestellt sind. - Freitragende Treppenstufen aus Marmor oder Granit gelten nicht als feuerbeständig. -

g) Türen, wenn sie bei amtlicher Probe einer Feuersglut von etwa 1000 ° mindestens 1/2 Stunde Widerstand leisten, selbsttätig zufallen, und in Rahmen aus feuerbeständigen Stoffen mit mindestens 1 1/2 cm Falz schlagen und rauchsicher schließen.

h) Verglasungen können in Vertikalwänden als feuerbeständig angesehen werden, wenn sie den Einwirkungen des Feuers und Lösch-

wasser

Löschwassers soviel Widerstand <sup>91-</sup>  
bieten, daß innerhalb einer  $1/2$   
stündigen Brenndauer bei der amt-  
lichen Probe (etwa 1000 °) ein Aus-  
brechen der Scheiben oder Verloren-  
gehen des Zusammenhanges nicht  
eintritt.

i) Feuerbeständige Ummantelung.  
Die feuerbeständige Ummantelung  
der an sich nicht feuerbeständigen  
walzeisernen Träger und Unterzüge  
oder Stützen erreicht man durch  
allseitiges feuerbeständiges Aus-  
mauern oder Ausbetonieren der  
Eisenprofile, wobei die Flansch-  
flächen wenigstens 3 cm Deckung  
von Beton mit eingelegtem Draht-  
gewebe oder von gebranntem Ton oder  
anderem als gleichwertig erprobtem  
Baustoff erhalten müssen. Die frei-  
liegenden Flanschflächen walzeiser-  
ner Träger in preußischen Kappen  
und in eisernen Fachwerkwänden  
brauchen im allgemeinen keinen  
besonderen Feuerschutz.

## II. Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile,  
wenn sie, ohne sofort selbst in  
Brand zu geraten, wenigstens  $1/4$   
Stunde dem Feuer erfolgreich Wie-  
derstand leisten und den Durchgang  
des Feuers verhindern.

Insbesondere gelten als feuer-  
hemmend:

a) Wände, Decken, Stützen und Dach-  
konstruktionen aus Holz, wenn sie  
mit  $1\ 1/2$  cm starkem, sachgemäß aus-  
geführten Kalkmörtelputz auf Roh-

rung

Rohrung bekleidet sind; auch Bekleidungen mit Rabitzputz oder anderen erprobten Baustoffen sind zulässig.

b) Treppen aus Sandstein, Eisen oder Hartholz, sonstige Holztrep-  
pen und nicht feuerbeständige Stein-  
treppen, wenn sie unterhalb 1 1/2 cm  
stark gerohrt und geputzt oder  
gleichwertig bekleidet sind.

c) Türen aus Hartholz oder aus 2 1/4  
cm starken gespundeten Brettern  
mit allseitig aufgeschraubter oder  
aufgenieteteter Bekleidung von minde-  
stens 1/2 mm starkem Eisenblech und  
mit unverbrennlicher Wandung und  
Schwelle, sofern die Türen selbst-  
tätig in wenigstens 1 1/2 cm tiefe  
Falze schlagen.

Zusätze und Ergänzungen nach Maß-  
gabe der örtlichen Bedürfnisse,  
nicht aber Änderungen durch die  
nachgeordneten Baupolizei- und Bau-  
polizeiaufsichtsbehörden sind zu-  
lässig.

Berlin, den 12. März 1925.

Der Preußische Minister für  
Volkswohlfahrt.

*Dritter 93*

Abschrift!

Der Landrat. Wernigerode, d. 27. 11.  
J. No. 3999 L. A. 28

Der Regierungspräsident.  
Ial Nr. 4067. Magdeburg, den 17. 11. "<sup>1928</sup>

Betr. Auslegung des § 17 der Bau-  
ordnung betr. Treppen.

Die Ziff. 1 des § 17 gilt für  
alle Treppen, also auch für Keller-  
treppen und Treppen in Kleinhäusern;  
die in Ziffer 10 für Kleinhäuser  
vorgesehene Erleichterung bezieht  
sich nur auf Breite, Steigungsverhält-  
nisse, Bauart usw.

Die vorgeschriebene Kopfhöhe  
von 1,80 m wird in der über der Stu-  
fenmitte errichteten Senkrechten ge-  
messen; die Verbindungslinie der in  
den Stufenmitten errichteten Senk-  
rechten von 1,80 m Höhe bezeichnet  
die obere Grenze des über der Treppe  
erforderlichen Freiraumes.

gez. Unterschrift.

An pp. -----

Abschrift übersende ich zur  
Kenntnis und Beachtung.

gez. v. Stosch.

An den Herrn Amtsvorsteher  
in Schloss Wernigerode.

*Stosch*

Trieb 94

Abchrift!

Der Landrat. Weimigerode, d. 27. 11. 1899  
J. No. 399 J. A.

Der Regierungsrat  
Magdeburg, den 17. 11. 1899

Betr. Anweisung des § 14 der Bau-  
ordnung betr. Treppen.

Die §§ 1 des § 14 gilt für  
alle Treppen, also auch für Keller-  
treppen und Treppen in Kleinhäusern;  
die in § 14 für Kleinhäuser  
vorgesehene Ablichtung besteht  
sich nur aus breite, Stützungsverhältnis  
nisse, Baurat usw.

Die vorgeschriebene Kopfhöhe  
von 1,80 m wird in der über der Stufen-  
kante errichteten Senkrechten ge-  
messen; die Verbindungslinie der in  
den Stufenmitten errichteten Senk-  
rechten von 1,80 m Höhe bezeichnet  
die obere Grenze des über der Treppe  
ordentlichen Freiraumes.

gez. Unterschrift.

An pp.

Abchrift übersende ich zur  
Kenntnis und Beachtung.  
gez. V. Stosch.  
An den Herrn Amtsvorsteher  
in Schloss Weimigerode.

Seite 96

# Kehrlohnsteuer

Nachtrag I vom 31. 12. 1923.

Steuer vom

vom 24. 10. 1926

Handwritten notes on the left margin, including the word "Steuer" and other illegible characters.

Nr. 4. Dienstag, am 26. Oktober 1926.

Nachtrag I  
zur Kehrlohtaxe vom 31. Dezember 1923.

§ 1.

Für die Mitwirkung der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Rohbau- und ~~und~~ <sup>F. v. v. v.</sup> Gebrauchsabnahme der Schornstein-<sup>(W)</sup> Feuerungsanlagen gem. § 4 Abs. 2a und d der Bauordnung für die Städte vom 26. August 1925 das platte Land vom 22. März 1926

haben diese zu fordern:

1. Für jeden Grundstück- Neu- oder Umbau einschl. Ausfertigung der Bescheinigung eine Grundgebühr von 2,- M
2. Für jeden besteigbaren Schornstein oder jedes Schornsteinrohr eine zusätzliche Gebühr von 1,- "
3. Für eine wiederholte Untersuchung die Hälfte der vorstehenden Gebühren.
4. Die unter Abschn. IV der Kehrlohtaxe vom 31. Dezember 1923 aufgeführten Wegegebühren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Wernigerode, den 23. September 1926.

Der Landrat.

von Stosch.

*in. v. v. v.*  
*am 1. 2. 1926*  
*Sp. 379 Lt.*



Seite 96

Kehrlohnsteuer

Nachtrag I vom 21.12.1927

Tarvorn

vom 24.10.1926

Seite 96

W a o h r e I  
zur Kehrlohnsteuer vom 21. Dezember 1927.

§ 1.

Für die Mitwirkung der Bezirkschornsteintage-  
ster bei der Höhen- und Gebrauchsabnahme der Schornsteine  
Feuerungsanlagen Gem. Abs. 2a und 4 der Bauordnung für  
die Städte vom 23. August 1925  
das platteland vom 22. März 1926

- 1. Für jeden Grundstück- oder Umlauf einachsl. Anfertigung  
der Bescheinigung eine Grundgebühr von 2,- M.
- 2. Für jeden bestehenden Schornstein oder jedes Schorn-  
steinrohr eine zusätzliche Gebühr von 1,- "
- 3. Für eine wiederholte Untersuchung die Hälfte der  
vorstehenden Gebühren.
- 4. Die unter Abschn. IV der Kehrlohnsteuer vom 21. Dezen-  
ber 1923 aufgeführten Gebühren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem  
1. April 1926 in Kraft.  
Wernigerode, den 23. September 1926.

Der Landrat.  
von Stöckh.



Kreis Gesellschaft  
Nr. 4. Dienstag, am 28. 96

W a o h t  
zur Kehrlohnsteuer vom

§ 1.  
Für die Mitw...

ster bei der Rohbau-  
Verordnungsanlagen gem.

die St...

haben diese zu fordern

1. Für jeden Grundstück-  
der Beschäftigung eine

2. Für jeden bestehenden  
steht eine zuzählende

3. Für eine wiederholte Um-  
vorstehenden Gebühren.

4. Die unter Abschn. IV de  
der 1923 aufgeführten

F  
L  
A  
in  
L  
A  
v  
A  
P



Ditz 97

Abschrift!

Der Landrat. Wernigerode, den 5.3.  
J.No. 605 L.A. 1929  
Der Pr. Minister  
für Volkswohlfahrt. Berlin, d. 11.2.29  
II.C. 278/29.

Standfestigkeitsprüfung für  
fliegende Bauten (Karussells, Schau-  
keln, Rutschbahnen usw.)

Die Prüfung der statischen Be-  
rechnungen ist bei einzelnen Bau-  
polizeibehörden noch nicht so weit  
vorgeschritten, dass der vorgeschrie-  
bene Bauschein von der Ortspolizei-  
behörde des Heimatortes ausgestellt  
werden kann. Ich habe deshalb nichts  
dagegen einzuwenden, dass die örtli-  
chen Baupolizeibehörden gegen Be-  
sitzerfgeprüfter statischer Berech-  
nung vorzuzeigen, bis Ende April  
1929 Entgegenkommen zeigen, wenn die  
Schausteller durch eine Bescheini-  
gung ihrer Heimatbehörde oder der  
nach dem Erlass vom 27.11.1928 -II.  
C.158/II.D.120 V.M.d.J.- sonst zu-  
ständige Behörde nachweisen, dass  
sie die statischen Berechnungen ein-  
gereicht haben, vorausgesetzt, dass  
überhaupt

F. von  
L. von

Smw 98

überhaupt eine statische Berechnung erforderlich ist. (vgl. hierzu Ziff. 2 meines vorerwähnten RdErl.)

Dieses Entgegenkommen enthebt die Baupolizeibehörden des Aufstellungsortes aber nicht der Verpflichtung, einzuschreiten, wenn in Einzelfällen Zweifel hinsichtlich der Standfestigkeit der Bauten obwalten.

An pp.                      gez. Unterschrift.

-----  
Abschrift übersende ich mit Bezug auf meine Vfg. v. 14. 4. 1928 Nr. 1411 L.A. zur Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. v. Stosch.

An den Herrn Amtsvorsteher  
Schloss Wernigerode.

Verf. d. R. Pr. v. 29. 10. 28. I a 1

Nr. 3750

" d. Landrats v. 5. 11. 28 Nr. 3784 L. A.

Abzüge für Gasfeuerstätten.  
Richtlinien.

- I. Bei Neubauten sind für Kohle- und Gasfeuerstätten gesonderte Abzugsrohre anzulegen. Die Abzugsrohre der Gasheizungen sollen aus gemauertem Material oder aus Zementholz, ferner aus Stechholz, hergestellt aus Sägemehl-Magnesit und Chlormagnesiumlauge schließlich aus Astbestzement-Rohren (Terfit A. G. Bochum) ausgeführt werden. Holz, Dachpappe und unverbleite Blechrohre sind nicht zuzulassen.
- II. Bei bestehenden Bauten dürfen die Abgase von Gasfeuerstätten in Schornsteine, die bereits von Kohlenfeuerstätten benutzt sind, geführt werden unter folgenden Bedingungen:
1. Im gleichen Stockwerk, im unmittelbar darunter oder unmittelbar darüber liegenden Stockwerk dürfen Kohlenfeuerstätten an das Rohr nicht angeschlossen sein.

2.

2. Der Einbau von Klappen hat zu unterbleiben.
3. Zündhahn und Haupthahn müssen blockiert, d.h. zwangsläufig so miteinander verkuppelt sein, daß der Haupthahn ohne den Zündhahn nicht geöffnet werden kann mit dem Zweck, daß auf keinen Fall unverbrannte Gase in den Schornstein gelangen. -



Abschrift!

Der Landrat. Wernigerode, d. 18. 2.  
J. No. 461 L. A. 1929

Der Pr. Minister  
f. Volkswohlfahrt. Berlin, d. 26. 1. 29  
II. C. Nr. 1064.

Änderung der Einheitsbauord-  
nung.

-----

Die Einführung der Abgase  
von Gasöfen in Schornsteine der  
Kohlenfeuerung kann leicht zu Ex-  
plosionen führen. Bisher fehlte es  
in den meisten Bauordnungen ent-  
sprechend den Vorschriften der  
Einheitsbauordnung an einer Bestim-  
mung, die ein derartiges Einführen  
der Abgase verbietet. Aus Gründen  
der Feuersicherheit ergänze ich  
demnach den § 20 der Einheits-  
bauordnung durch Hinzufügung fol-  
gender Bestimmung am Schluss:

" Für Abführung der Abgase  
von Gasfeuerstätten (Heiz- u. Bade-  
öfen, Stromautomaten) sind besondere  
Schornsteinrohre vorzusehen. Gas-  
schornsteinrohre sind an der Aus-  
mündung durch Wahl eines anderen  
Querschnittes oder durch Anbrin-  
gung

gung eines Eisens über der Mündung oder dergl. entsprechend zu kennzeichnen. Die Gasabzugsrohre sind unverbrennlich herzustellen.

Die Vorschrift über die verschiedenartige Kennzeichnung der Rohre ist hinzugefügt, um eine Verwechslung der Kohlenschornsteine mit den Gasschornsteinen zu vermeiden. Für bestehende Gebäude ist eine Vorschrift, wie die als Zusatz zu den Bauordnungen vorgeschlagen nicht ohne weiteres durchführbar. Wenn in ihnen die Möglichkeit ist, kann ausnahmsweise und auf Widerruf nach Benehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zugelassen werden, das Gasabzugrohr an einen Schornstein anzuschliessen, der im gleichen Stockwerk keine Kohlenfeuerung aufnimmt.

Ich ersuche dafür zu sorgen, dass der Zusatz zu § 20 in die im dortigen Bezirk nach der Einheitsbauordnung erlassenen Bauordnungen aufgenommen wird.

gez. Unterschrift.  
An den Herrn Amtsvorsteher,  
Schloss Wernigerode.

Abschrift!

Der Landrat Wernigerode, d. 15. 2. 29  
J. No. 429 L. A.

Der Pr. Minister  
f. Volkswohlfahrt. Berlin, d. 30. 1. 29  
II. C. Br. 1030.

Handhabung der Baupolizei  
gegenüber elektr. Anlagen.

Es sind Zweifel darüber entstan-  
den, wie weit sich die Genehmigungs-  
und Überwachungstätigkeit der Bau-  
polizeibehörden gegenüber elektr.  
Ablagen zu erstrecken hat. § 1 A, 2  
der Einheitsbauordnung bestimmt zu  
dieser Frage, dass es bei bestehen-  
den baulichen Anlagen für die Her-  
stellung oder Veränderung von elek-  
trischen Starkstromanlagen und von  
Motoren der Baugenehmigung bedarf.

Den Absichten, die für die Fas-  
sung dieser Bestimmung maßgebend  
waren, hat nicht der Gedanke zugrun-  
de gelegen, rein elektrischtechni-  
sche Fragen der Entscheidung der  
Baupolizeibehörden zu unterwerfen.  
Eine Einwirkung der Baupolizeibehö-  
den ist hiernach im allgemeinen  
nur da gegeben, wo die Einführung

VO.

von Installationsanlagen und Motoren in ein Gebäude beeinflusst. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn es sich um die Aufstellung grosser Motore mit Anlasser, Schaltanlage und Zuleitung in gewerblichen Betrieben oder in solchen Gebäuden handelt, die von vornherein für derartige Betriebsanlagen nicht vorgesehen waren.

Selbstverständlich bleiben die Baupolizeibehörden zu einem Einschreiten über diesen Rahmen hinaus auch dann verpflichtet und berechtigt, wenn sie bei örtlichen Untersuchungen oder auf anderem Wege von gefahrdrohenden Zuständen an den Leitungen Kenntnis erhalten.

gez. Unterschrift.  
An den Herrn Amtsvorsteher  
Schloss Wernigerode.

Abschrift!

Der Landrat. Wernigerode, d. 8. 3.  
J. No. 632 L. A. 29

Der Preuß. Minister  
f. Volkswohlfahrt. Berlin, d. 22. 2.  
II C. 246/29 29

Baupolizeiliche Vorschriften  
für Kraftwagenräume.

Es sind Zweifel darüber ent-  
standen, welche Löschgeräte im  
Sinne des § 29 der Verordnung über  
über den Bau von Anlagen zur  
Unterbringung von Kraftfahrzeugen  
(vgl. meinen Erlass vom 27. 1. 26  
-II 9 Nr. 708- "Volkswohlfahrt"  
Sp. 153) als "geeignetes Lösche-  
rät, das für jeden Kraftwagenraum  
bereitzuhalten ist, zu bezeichnen  
sind. Im Sinne dieser Verordnung  
können u. a. Schaumlöscher, Trok-  
kenlöscher, Tetrachlorstofflö-  
schern als geeignet angesehen  
werden, vorausgesetzt, dass das  
betreffende Fabrikat von dem  
Preuss. Feuerwehrbeirat, Berlin,  
Linden

Lindenstrasse 40/41, als geeignet zum Löschen von Mineralölbränden ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Grösse, Wurfweite und Zahl der Löschgeräte muss folgenden Anforderungen entsprechen:

Die Löscher müssen 60 bis 70 Liter Schaum erzeugen oder etwa 4 kg. Löschpulver oder mindestens 2 Liter Tetrachlorkohlenstoff enthalten. Die wirksame Wurfweite (nicht die tatsächliche) muss mindestens 3 m betragen.

Die vorstehend angegebene Löschmittelmenge, die man als Löscheinheit für Kraftwagenräume bezeichnen kann, genügt für Kraftwagenräume bis zu 6 Kraftwagen. Für grössere Kraftwagenhallen sind Löschgeräte in entsprechend grösserer Zahl möglichst an den Eingängen und im Raum verteilt bereitzuhalten. Bei Hallengaragen, bei denen mehr als 100 Wagen in einem Raum stehen, kann je nach den örtlichen Verhältnissen, die

Zahl

Zahl der Löscheinheiten im Verhältnis zur Zahl der Wagen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden noch weiter herabgesetzt werden.

Das Löschgerät muss sofort greifbar und betriebsfertig an oder in dem betreffenden Raum angebracht sein.

Der Preussische Feuerwehrbeirat hat eine Prüfungsstelle für Handfeuerlöcher eingerichtet und veröffentlicht von Zeit zu Zeit das Ergebnis dieser Prüfungen die Veröffentlichungen können zum Preise von 3, . RM von ihm bezogen werden. Im übrigen ist es Sache des Liefernden, nachzuweisen, dass das gelieferte Gerät als geeignet anerkannt ist.

Dieser Erlass wird in der Volkswohlfahrt und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Amtsvorsteher,  
Schloss Wernigerode.

Zahl der Löscharbeiten im Ver-  
hältnis zur Zahl der Wägen im Ein-  
vernehmen mit den zuständigen  
Behörden noch weiter herabgesetzt  
werden.

Das Löschwerk muss sofort  
eröffnet und betriebsfertig an-  
oder in dem betreffenden Raum an-  
gebracht sein.

Der Feuerlösch-Apparat  
besitzt hat eine Prüfungsstelle  
für handfeuerlöschlicher eingerichtet  
und veröffentlicht von Zeit zu  
Zeit das Ergebnis dieser Prüfungen  
die Veröffentlichungen können zum  
Preis von 5.00 M von ihm bezogen  
werden. In Übrigen ist es Sache  
des Lieferanten, nachzuweisen, dass  
das gelieferte Gerät als geeignet  
anerkannt ist.

Dieser Erlasse wird in der  
Volkswohlfahrt und im Ministerial-  
blatt für die innere Verwaltung  
veröffentlicht.

gez. Unterzeichnet.

An den Herrn Amtsvorsteher,  
Schloss Wernigerode.

Der Landrat. Wgde., d. 11/3. 1929  
Nr. 645 L.A.

Der Reg. Präs. Magdeb. 4/3. 1929.  
I a 1 Nr. 810.

Betr.: Verglasungen in Brand-  
mauern. § 14 d. B. O.  
Bericht v. 25. Februar 1929  
Nr. 1256.

Nach Ziffer 1 d. § 14 müssen Brandmauern v. Grund aus feuerbeständig ohne Öffnungen und Hohlräume i. d. Stärke v. mindestens 1 Stein hergestellt werden. Technisch unbedenklich ist es, in Brandmauern Glasbausteine, Glasplatten und dergl. zuzulassen, über die ein Gutachten eines staatlichen Materialprüfungsamtes dahingehend beigebracht wird, daß unter den Einwirkungen des Brandes und Löschwassers innerhalb einer halbstündigen Branddauer ~~er~~ bei der amtlichen Probe (etwa 1000°) ein Ausbrechen der Scheiben oder Verlorengehen des Zusammenhanges nicht eintritt. Wegen der erheblichen rechtlichen Bedenken gegen die Zulassung von Verglasungen in Brandmauern verweise ich auf

die Ausführungen im Baltz-  
Fischer unter Anmerkung 4  
zu § 14 der Einheitsbauord-  
nung.

In der Regel wird die Zulas-  
sung von Verglasungen in  
Brandmauern nur durch Dispens  
erfolgen können, da die Ver-  
glasungen meistens nicht  
die Bedingung erfüllen, daß  
sie 1 Stein stark und ohne  
Hohlräume sind.

gez. Unterschrift.

Abschrift!

Der Landrat Wernigerode, den 12.3.  
J.No.669 L.A. 29

Der Regierungs-Präsident  
I a I Nr.744 Magdeburg, den 7.3.  
29

Betr. Kraftwagenschuppen aus  
Blech.

Nach § 3 Abs. 1 der Polizei-  
verordnung über den Bau von Anlagen  
zur Unterbringung von Kraftfahr-  
zeugen vom 20. Dezember 1928 müssen  
die Umfassungswände derartiger An-  
lagen feuerbeständig sein. Ausnah-  
men sind gem. § 21 a.a.O. nur zu-  
lässig für Fahrzeugräume für nur  
ein Fahrzeug und für Einfamilien-  
häuser. Aus diesem § ergibt sich,  
dass Anlagen zur Unterbringung von  
Kraftfahrzeugen aus verzinktem Eis-  
senblech oder Wellblech nur in  
folgenden Fällen zugelassen werden  
können:

1. Wenn auf einem Grundstück nur ein Fahrzeug untergebracht wird.
2. Wenn auf einem Einfamilienhaus-Grundstück nur Kraftwagen zum eigenen Bedarf untergebracht werden.

Für



Für den Fall 1 ist Bedingung, dass die Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen getrennt von anderen Gebäuden errichtet werden.

Für den Fall 2 gilt die gleiche Bedingung oder die, dass der Kraftwagenraum von dem Einfamilienhaus feuerbeständig abgeschossen wird, d.h. der Fahrzeugschuppen kann auch unmittelbar an eine feuerbeständige und öffnungslose Wand des Einfamilienhauses angebaut werden.

Für den Fall 1 und 2 ist ausserdem gem. 3. Abs. des § 21 Bedingung, dass die Vorschriften der Bauordnung erfüllt werden; es kommen hier diejenigen des § 8 A und B in Betracht, wobei zu beachten ist, dass die Blechwände nicht feuerbeständig sind. Von der Befugnis der Ortspolizeibehörde, gem. § 8 A Ziff. 1 c und 2 c Ausnahmen zuzulassen, ist bei Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen aus Blech tunlichst kein Gebrauch zu machen.

An pp. gez. Unterschrift.

A. z. K.

gez. v. Stosch.

An den Herrn Amtsvorsteher in  
Schloss Wernigerode.

Der Landrat, Wgde. 11/3.1929  
J.-Nr. 649 L.A.  
Der Reg. Präsident Magdebg. 5/3.1929  
I s 1 Nr. 648

betr.: Dispenserteilung v. § 7 C  
der B.O.

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat mir der Herr Minister f. Volkswohlfahrt die Weisung erteilt, abgesehen v. besonders zwingenden Gründen künftig f. Neubauten keine Dispense von den Vorschriften des § 7 C der Bauordnung zu erteilen, da grundsätzlich eine größere bauliche Ausnutzung des Grund u. Bodens zu Wohnzwecken über das in der B.O. vorgesehene Maß zu verhindern sei. Sinn und Zweck dieser Anweisung ist die v. d. Herrn Minister im Interesse der Volksgesundheit angestrebte weiträumige und niedrige Bauweise (Flachbau). In dem Einzelfalle handelt es sich um die Einrichtung v. selbständigen Wohnungen im Dachgeschoß über dem nach der Bauordnung höchstzulässigen Geschoß (vgl. § 27 Ziff. 1 a). Hinsichtlich des Einbaues von Dachgeschoßwohnungen in bestehenden Gebäuden

verweise ich auf d. Erl. v. 5. 3. 23  
-II 9 Nr. 101- abgedruckt in der  
"Volkswohlfahrt" 1923 S. 160.

Die bessere wirtschaftliche  
Ausnutzung d. Grund u. Bodens u. d.  
dadurch unter Umständen eintre-  
tende Verbilligung der Mieten  
können als zwingende Gründe nicht  
angesehen werden; ebensowenig  
das Bestehen einer dringenden Wo-  
nungsnot. In der Regel wird nur  
dann ein Dispens v. § 7 C erteilt  
werden können, wenn ein Gebäude  
an oder zwischen Häusern errich-  
tet werden soll, welche auf  
Grund früherer Bauordnungen hö-  
her gebaut worden sind, als nach  
der jetzt geltenden Bauordnung  
bezw. Baustufenordnung zulässig  
ist. Diese Voraussetzung wird  
auf dem flachen Lande in den sel-  
tensten Fällen gegeben sein, daß  
die Errichtung v. Gebäuden mit  
mehr als 2 Vollgeschossen in der  
Regel auch nicht durch Dispens  
v. § 7 C ermöglicht werden kann.

Ich ersuche, nach vorstehen-  
den Richtlinien zu verfahren.

gez. Unterschrift.

Der Landrat. Wernigerode, d. 23/4. 29  
J. Nr. 1102 L. A. Berlin 11/4. 29  
Der Preuß. Minister  
f. Volkswohlfahrt  
II C. 742.

Betr.: Verwendung von Zement bei  
Eisenbetonbauten.

Nach meinem Erlaß vom 30. 8.  
28 - II 11 Nr. 497 - widerspricht  
es der Forderung des § 5 Ziff. 1  
der Bestimmung des Deutschen Aus-  
schusses für Eisenbeton, wenn  
Naturzement als für Eisenbeton-  
und Betonbauten zulässig bezeich-  
net worden ist. Die von dem Ver-  
ein der Zement- und Kalkwerke  
Westfalen Süd-Ost vorgelegten  
Prüfungszeugnisse lassen erken-  
nen, daß die Naturzemente bezüg-  
lich der Raumbeständigkeit, Ab-  
bindezeit, Mahlfeinheit, Zug- u.  
Druckfestigkeit den gestellten  
Anforderungen an hochwertigen Ze-  
ment entspricht. Nur bezüglich  
der Begriffserklärung besteht  
bei den Naturzementen eine Ab-  
weichung von den genormten Port-  
landzementen u. s. w.

Gegen die Verwendung von  
Naturzementen bei Betonmauerwerk  
bestehen keine Bedenken. Bei

Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton und aus Beton, die nach den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton zu errichten sind, will ich unter Abänderung meines Erlasses vom 30. August 1928 - II 11 497 - bis auf weiteres den örtlichen Baupolizeibehörden überlassen, im Einzelfall auch bei diesen Bauten Naturzemente ausnahmsweise zuzulassen vorausgesetzt, daß die zur Verwendung gelangenden Zemente den Eigenschaften der deutschen Normen für Portlandzemente entsprechen. Außerdem ist auf der Baustelle eine besonders scharfe Betonkontrolle durchzuführen. Da bei den Naturzementen keine Gewähr für die gleichmäßige Zusammensetzung der Rohprodukte gegeben ist, sind vor und während der Verarbeitung des Zementes Proben zu entnehmen und zu untersuchen.

Über die Erfahrung mit Natur- und Tonzementen ersuche ich mir bis zum 1. April 1930 zu berichten.

gez. Unterschrift

An pp.

Abschrift übersende ich mit  
Bezug auf meine Verfügung vom  
10. September 1928, Nr. 3073 L.A.  
zur Kenntnis und Beachtung mit  
dem Ersuchen, über die Erfah-  
rungen mit Natur- und Tonzemen-  
ten bis zum 1. März 1930 zu be-  
richten.

gez. v. Stosch.

EMISÄHER  
PAL 082018

29

Abchrift überaus ich mit  
 Bezug auf meine Verfügung vom  
 10. September 1928 Nr. 3073 J.A.  
 zur Kenntnis und Beachtung mit  
 dem erweisen, über die Ärz-  
 tungen mit Natur- und Tonnen-  
 ten die am 1. März 1930 zu be-  
 richten.

Gen. Dr. Seesch.

RS

raße 4  
r. 5670

ENTSÄUERT  
PAL 08/2018



Sm. Xa 50194

# Land-Feuersozietät der Provinz Sachsen

(früher Magdeburgische Land-Feuersozietät, gegründet 1789  
und Land-Feuersozietät des Herzogtum Sachsen, gegr. 1816)

Vertragsanstalt des Verbandes der land-  
wirtschaftlichen Genossenschaften,  
des Landbundes der Provinz Sachsen,  
des Deutschen Bauernbundes und des Ver-  
bandes der preußischen Landgemeinden.

.....  
Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gemein-  
nützige Anstalt auf Gegenseitigkeit, die keinerlei  
Erwerbszwecken dient.

Versicherungsbeiträge bleiben in der Heimat.  
Überschüsse kommen den Versicherten zugute.

.....  
**Versicherungszweige:**

## Feuerversicherung

für Gebäude, Mobiliar, Inventar, Vieh, Ernte usw., Wald.  
Einbruchdiebstahl- und Beraubungs-, Weide-  
vieh-, Aufruhr-, Haftpflicht-, Transport-, Va-  
loren-, Reisegepäck-, Autokasko-Versicherung.

.....  
**Hagelversicherung**

zu besonders vorteilhaften, vereinfachten Versicherungs-Bedingungen. Jeder Schaden wird entschädigt, keine Ersatzgrenze, Festsetzung des Stroh- und Körnerwertes durch die Landwirtschaftskammer, keine Nebenkosten, Beschränkung der Zahl der Fruchtclassen, äußerst niedrige Beiträge, Schadenregelung durch Landwirte aus der Provinz Sachsen.

.....  
**Vertretungen in jeder Kreisstadt  
und in den meisten ländlichen Orten.**

.....  
**Hauptverwaltung:**

**Magdeburg-W., Kaiser Friedrichstraße 25a.**

Fernruf: Magdeburg 110, 4395, 8170.

er Maschinentabrik Aktiengesellschaft

**NORDHAUSEN (HARZ)**

ULB Halle  
007 875 371

3



# Erwin Prange

1901



25 Jahre

1926

Erstes und ältestes Spezialgeschäft

für alle

Lacke · Farben · Leime · Oele  
Pinsel etc.

Streichfertige Öl- und Lack-  
farben · Reiner Leinölfirniß,  
Terpentinöl · Allerbeste Erd-  
und chemische Farben für  
Öl-, Leim- und Kalkanstrich

Sichelleim · Sichelkleister

Fordern Sie kostenlos  
Vorzugsofferte und Muster!  
Fachmännischer Rat und  
Aufklärung werden jederzeit  
gern gegeben!

## Magdeburg

Berlinerstraße 29 . . . . . Fernsprecher 7302

2

# Bauordnung

für

das platte Land

des

Regierungsbezirks Magdeburg.

Vom 22. März 1926.

Magdeburg

Verlag: Pansa'sche Buchdruckerei S. Otto  
1926

L 2,3673.

Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Farbkarte #13

B.I.G.

is- u

tse

Unter

ttur

artezei

s dau

ann

Ste

inen,

Arbe

ens-

geld

Beste

Niedri

efte u

M

repp.

